

400

S a m m l u n g

v o n

B e r o r d n u n g e n

f ü r d i e L ä n d e r

z w i s c h e n M a a s u n d R h e i n , u n d R h e i n u n d M o s e l .

100

С а м л и н а

и с с л е д

н а б о р н и к

в с т р а н

и н д и а н с к и х о б л а с т е й

2a.
40

S a m m l u n g

von

B e r o r d n u n g e n

welche

der Regieruⁿgs-Kommissär
für die Länder

zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel,
bekannt gemacht hat.

Den Zivil- Stand der Bürger betreffend.



Mainz,
gedruckt bei Andreas Craß, Departements-Buchdrucker.
Floreal 6ten Jahrs.

40

Edmundo

von

Verordnung

über

der Regierungskommission

für die

zwischen Wien und Bregenz, und Bregenz und Feldkirch

bestimmte

den Zivil-Stand der Bürger betreffend



Verordnungs-Nummer

1854

Verordnung über den Zivil- Stand der Bürger.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neuen Departementen des linken Rheinufer's.

Mainz den 12ten Floreal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren
Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten verfloffenen Brümär übertragenen Gewalt;

Und in der Absicht, den Bewohnern der neuen Departemente so früh als möglich den Genuß der Vorteile, die allen fränkischen Bürgern gewärt sind, zu verschaffen;

In Erwägung, daß die einförmige Art, wie die Geburten, Heuraten und Ablebungen, ohne die Dazwischenkunft irgend einer andern Gewalt als jener der Verwaltungen, rechtskräftig beurkundet werden sollen, eine von jenen Einrichtungen ist, die in den genannten Departementen nie geschwind genug in Ausübung gebracht werden können;

Nach Einsicht der hiernächst angezeigten Gesetze und Beschlüsse, nebst den Anmerkungen, welche die Abänderungen enthalten, die mehrere Verfügungen dieser Gesetze seit den verschiedenen Epochen ihrer Bekanntmachung in der Republik, erlitten haben;

Gesetz, welches bestimmt, wie der Zivil-Stand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 20 September 1790.

Gesetz, welches die Ursachen, die Art und Wirkungen der Ehescheidung bestimmt; vom 20 September 1792; mit angehängten Formularen, nach welchen die Geburts-Heurats-Ehescheidungs- und Sterb-Akte aufgesetzt werden sollen.

Zusatz-Dekret über die Art, wie der Zivil-Stand der Bürger durch die Municipalitäten rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 19 Dezember 1792 (1ten Jahre der Republik)

Dekret zur Erklärung des Artikels 1 aus dem 1ten Abschnitte des Titels 4 des Gesetzes vom 20 Sept. 1792, welches die Volljährigkeit (majorité) auf 21 Jahre festsetzt, vom 31 Jenner 1793.

Dekret, welches den Militär-Personen erlaubt, sich zu verhehlichen, ohne die Einwilligung ihrer Obern nötig zu haben, vom 8 März 1793 (2ten Jahre der Republik.)

Auszug aus dem Dekrete, welches die Verbannung der Bischöfe verordnet, die der Verheurattung der Geistlichen irgend ein Hinderniß in Weg legen würden; vom 19 Julius 1793.

Dekret in Bezug auf die Prozeduren, welche die der Verheurattung der Geistlichen entgegengesetzten Hindernisse zum Gegenstande haben; vom 12 August 1793.

Dekret, welches verordnet, daß die Minderjährigen, deren Eltern gestorben, oder aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend oder unfähig erklärt sind, einstweilen berechtigt seyn sollen, auf das Gutachten einer Familien-Versammlung Heuraten einzugehen; vom 7 September 1793.

Dekret, welches die zu beobachtenden Formalitäten vorschreibt, um heuraten zu dürfen, wenn man keinen Geburts-Schein beibringen kann; vom 14 September 1793.

Dekret, welches den Ehegatten der um Ehescheidung anstrebt, berechtigt, die Mobilar-Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens unter Siegel legen zu lassen; vom 22 Vendemiär 2ten Jahrs;

Dekret, welches die durch Gründe unterstützte Tagesordnung festsetzt auf die Petition des Bürgers Jacquotot, in welcher er die Erklärung eines Artikels des Gesetzes vom 20 September 1792 über die Ehescheidung verlangt; vom 23 Vendémiaire 2ten Jahrs;

Auszug aus dem Gesetze vom 12 Brümär 2ten Jahrs, über die Rechte der auffer der Ehe gebornen Kinder;

Dekret, welches verordnet, zur Tagesordnung zu schreiten über eine Petition, in der eine Auslegung des Art. 4 vom 3ten Paragraphen des Gesetzes über die Ehescheidung verlangt wird; vom 17 Frimär 2ten Jahrs;

Dekret in Betreff der Urtheile in Rechtsstreiten wegen Erklärung der Vaterschaft; vom 4 Pluvios 2ten Jahrs.

Dekret über die Frage: ob ein Heurats-Akt in dem Gemeinde-Hause des Ortes, wo der eine Theil nicht seit sechs Monaten gewohnt hat, angenommen werden kann; vom 22 Germinal 2ten Jahrs.

Dekret in Bezug auf die Ehescheidungs-Urtheile, welche noch nicht vollzogen, oder durch Appellation oder Kassation angegriffen worden sind; vom 4 Floreal 2ten Jahrs.

Dekret über die Frage, ob die im Jahre 1774 einer Frau von ihrem Manne gestattete Nutznießung, und welche bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder dauern soll, aufhören muß, wenn dieselben das 21te Jahr erreicht haben; vom 6 Floreal 2ten Jahrs.

Dekret, welches die Erklärungen über den Zivil-Stand der Kinder betrifft; vom 19 Floreal 2ten Jahrs.

Dekret in Betreff eines Schreibens des National-Agenten der Gemeinde von Paris, welcher meldet, daß sich in den Registern des Zivil-Standes der Bürger mehrere Präliminär-Akte von Heuraten Minderjähriger befinden, die, obwohl sie in Gegenwart des Gemeinde-Prokurators geschehen und mit seiner Unterschrift versehen seyn sollten; jedoch nicht unterschrieben sind; vom 19 Floreal 2ten Jahrs.)

Beschluß des Gesetzgebungs-Ausschusses wegen einer Person, welche seit einem

Jahre verstorben, deren Ableben aber nicht angezeigt worden ist, und welche man noch in das Sterb-Register einzutragen verlangt; vom 23 Vendemiär 3ten Jahrs.

Defret, welches verordnet, daß derjenige, welcher auf Ehescheidung ansteht, wenn er durch einen authentischen Akt dargetut, daß sein Ehegatte ausgewandert ist, oder sich im Auslande oder in den Kolonien niedergelassen hat, nicht gehalten seyn soll, denselben in den letztern Wohnort vorzuladen; vom 24 Vendemiär 3ten Jahrs.

Beschluß des Gesetzgebungs-Ausschusses, welcher allen öffentlichen Beamten anbefiehlt, dem Gesetze vom vergangenen 6ten Fructidor über die lehnherrschaftlichen und Adels-Titulaturen nachzukommen; vom 5 Brümär 3ten Jahrs.

Defret, welches eine vorläufige Verfügung enthält über die Wirkungen der Aufnahmen an Kindesstatt, welche vor der Bekanntmachung des Zivil-Gesetzbuches geschehen sind; vom 16 Frimär 3ten Jahrs.

Defret über die Petition von Elisabeth Claye, welches verordnet, daß die nach dem Herkommen von Rheims verheurateten Frauen, im Falle einer Ehescheidung, mit den Männern zur Teilung der Mobilien und durch Rungenschaft in der Ehe erworbenen Immobilien sollen gelassen werden; vom 24 Frimär 3ten Jahrs.

Auszug aus dem Gesetze, welches den Distrikts- (Departements-) Gerichten die Befugniß beilegt, über die Streitigkeiten wegen dem Zivil-Stande der außer der Ehe gezeugten Kinder, und in den über den Zivil-Stand anhängigen Rechtsstreiten zu sprechen; vom 25 Nivos 3ten Jahrs.

Gesetz welches die Art und Weise bestimmt, wie die während der Revolution zerstörten oder verloren gegangenen Register über den Zivil-Stand ersetzt werden sollen; vom 2 Floreal 3ten Jahrs.

Auszug aus dem Gesetze in Betreff der Ausübung und äussern Polizei des Gottesdienstes; vom 7 Vendemiär 4ten Jahrs.

Gesetz in Betreff der Ansuchen um Ehescheidung wegen Unverträglichkeit der Gemüts-Stimmung; vom 1ten Ergänzungstage des 5ten Jahrs.

Beschließt

Beschließt folgendes:

Art. I.

Die hieroben angezeigten Gesetze nebst den erläuterungsweise beigelegten Anmerkungen, sollen mit dem gegenwärtigen Beschlusse in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht, und nach ihrer ganzen Ausdehnung und Inhalt als Verordnung vollzogen werden.

Art. II.

Um die Verfügungen des Titels 6 des Gesetzes vom 20 September 1792 in Vollzug zu setzen, soll in den Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern der Municipal-Agent oder sein Adjunkt, und in den übrigen Gemeinden der Municipal-Beamte, welcher ernannt ist, um die Verrichtungen als Beamter des Civil-Standes zu versehen, innerhalb der acht auf die gesagte Bekanntmachung folgenden Tage, alle Register, sie seyen alte oder neue, auch die laufenden, welche Geburts-Heurats- oder Sterb-Akte enthalten, und sich in den Pfarreien, Priesterhäusern oder andern Verwarungs-Orten von allen Religionen befinden, an den Ort der Sitzungen jeder Municipal-Verwaltung bringen lassen, und sie daselbst niederlegen.

Art. III.

Die laufenden Register sollen von den Präsidenten jeder Municipal-Verwaltung geschlossen und den Agenten oder Adjunkten der Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern, jedem, in soweit es seine Gemeinde angeht, zugestellt werden. Die Register der Gemeinden von mehr als fünftausend Einwohnern sollen den Beamten des Civil-Standes der gedachten Gemeinden zugestellt werden, um die Geburts-Heurats- und Sterbe-Akte fernerhin auf gemeldte laufende Register, und zwar bis zum ersten Tage des hiebenden Jahrs der Republik einzuschreiben.

Art. IV.

Innerhalb der Dekade, nachdem die gesagten Register bei den Municipal-Verwaltungen werden niedergelegt seyn, sollen dieselben ein Inventarium darüber fertigstellen, wovon eine doppelte Abschrift in den Archiven der Departements-Ver-

waltungen aufbewahrt werden soll, und zwar ohne Nachtheil der Verfügungen des Art. 4 des Titels 6 von genanntem Gesetze, in Ansehung der in den Gerichtsschreibereien der Tribunale befindlichen Akte.

Folgt der Inhalt der angezeigten Gesetze:

Gesetz, welches bestimmt, wie der Zivil-Stand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 20 September 1792.

Die National-Versammlung, nachdem sie den Bericht ihres Gesetzgebungs-Ausschusses, und die drei Vorlesungen des Dekret-Vorschlags über die Art, wie die Geburten, Heuraten und Ablebungen der Bürger rechtskräftig beurkundet werden sollen, angehört und erklärt hat, daß sie im Stande ist, eine endliche Beratschlagung vorzunehmen, so dekretirt sie, wie folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Beamten, welche die Geburts-, Heurats- und Sterbe-Register zu führen haben.

Art. I.

Die Municipalitäten sollen in Zukunft die zur rechtskräftigen Aufzeichnung der Geburten, Heuraten und Sterbfälle bestimmten Akte aufnehmen und aufbewahren.

2. Die Gemeinde-Räte eines jeden Orts sollen nach dessen Größe und Bevölkerung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Personen ernennen, welche dieses Amt zu verrichten haben. (1)

(1) Da es keine Gemeinde-Räte mehr giebt, so kann dieser Punkt nicht mehr beobachtet werden; er ist aber durch den Art. 12 des Gesetzes vom 19 Vendémär 4ten Jahrs ersetzt worden, welcher heißt:

„In den Gemeinden unter fünftausend Einwohnern soll der Municipal-Agent oder sein Adjunkt das Amt als Beamter des Zivil-Stands versehen; in den übrigen Gemeinden soll jede Municipalität eins ihrer Glieder zu gedachtem Amte ernennen.“

3. Diese Ernennungen sollen durch Stimmzettel und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen geschehen; sie sollen verkündigt und angeschlagen werden. (2)

4. Im Falle der zur Aufnahme der Geburts-, Heurats- und Sterbe-Akte bestellte Beamte abwesend oder rechtmäßig verhindert ist, so soll er durch den Maire, oder durch einen Municipal-Beamten oder ein anderes Mitglied des Gemeinde-Raths nach der Ordnung der Liste ersetzt werden. (3)

Zweiter Titel.

Von der Führung und Aufbewahrung der Register.

Art. I.

Bei jeder Municipalität sollen drei Register gehalten werden, eins über die Geburten, das andere über die Heuraten, und das dritte über die Sterbfälle. (4)

2. Jedes dieser drei Register wird doppelt und auf Stempelpapier geführt; sie werden auf Kosten eines jeden Distrikts angeschafft, und jedes Jahr in den ersten fünfzehn Tagen des Monats Dezember von den Direktorien an die Municipalitäten geschickt. Sie müssen von dem Präsidenten der Distrikts-Verwaltung, oder in dessen Ermanglung von einem Mitgliede des Direktoriums nach dem Range der Liste auf jedem Blatte mit einer Nummer, wovon die erste und letzte mit Worten geschrieben wird (*cotés et paraphés par premier et dernier*) und mit dem Handzuge versehen werden; dieß alles jedoch ohne Kosten. (5)

(2) Diese Ernennungs-Art kann, nach dem Art. 12 des Gesetzes vom 19 Vendémiaire 4ten Jahrs, nur noch bei den Municipal-Verwaltungen der Gemeinden von mehr als fünftausend Einwohnern Statt haben.

(3) Gegenwärtig durch den Municipal-Adjunkten in den Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern, und in den übrigen durch den Präsidenten oder ein anderes Glied der Municipal-Verwaltung nach Ordnung der Liste.

(4) Da es nicht mehr so viele Municipalitäten als Gemeinden giebt, der Zivil-Stand aber doch in jeder Gemeinde, die einen Municipal-Agenten hat, rechtskräftig beurkundet werden muß, so folgt, daß jede Gemeinde, in der ein Municipal-Agent ist, die drei in diesem Artikel erwähnten Register haben muß.

(5) Dieser Artikel hat durch die spätern Gesetze zwei Abänderungen erlitten:

3. Die Geburts-Heurats- und Sterb-Akte sollen in jedes der beiden Register, hintereinander und ohne Zwischen-Raum zu lassen, eingeschrieben werden. Die Rand-Bemerkungen und Ausstreichungen sollen eben so wie der ganze Akt selbst, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf nichts abgekürzt, weder der Datum in Ziffern gesetzt werden.

4. Wer in irgend einem Punkte dem vorhergehenden Artikel zuwiderhandelt, soll das erstemal mit einer Geldbuße von zehn Livres, das zweitemal von zwanzig Livres, und im Falle einer Abänderung oder Verfälschung, mit den im Strafgesetzbuche verhängten Strafen belegt werden.

5. Es ist ausdrücklich verboten, in irgend einem Falle auf fliegenden Blättern Akte niederzuschreiben oder zu unterzeichnen, bei Strafe von hundert Livres, des Amtes entsetzt, und der Würde und Rechte eines Aktiv-Bürgers verlustigt zu werden.

6. Die in diesen Registern enthaltenen Akte, und die daraus gemachten Auszüge sollen die Geburten, Heuraten und Sterbfälle vor Gericht beglaubigen, und als Beweise derselben gelten.

7. Die in diese Register einzutragenden Akte sollen der Registrirungs-Gebühr nicht unterworfen seyn.

8. Alle Jahre in den ersten fünfzehn Tagen des Monats Jenner, (6) soll am Ende eines jeden Registers ein alphabetisches Verzeichniß der darin enthaltenen Akte beigefügt werden.

itens; Da die Municipal-Verwaltungen an die Stelle jener der Distrikte getreten sind. (Gesetz vom 21 Fructidor, 2ten Jahrs, Art. 19) so müssen die Register auf Kosten eines jeden Kantons angeschafft, und den Gemeinden von den Municipal-Verwaltungen zugeschickt werden, nachdem sie von den Präsidenten dieser Verwaltungen, oder in ihrer Ermangelung, von den Verwaltern nach der Reihe der Liste, numerirt und mit Handzeichen versehen worden sind.

2tens; Der Art. 1 des Gesetzes vom 7 Primär 2ten Jahrs will, daß diese Zusendung nicht mehr in den ersten fünfzehn Tagen des Monats Dezember, sondern in der ersten Dekade des Fructidors geschehen soll.

(6) Gegenwärtig in den ersten fünfzehn Tagen des Vendemiärs.

9. In dem darauf folgenden Monate sollen die Municipalitäten dem Direktorium ihres Distrikts eins von den doppelten Registern zuschicken. (7)

10. Die Distrikts-Direktorien (8) sollen untersuchen, ob nach den vorgeschriebenen Formen die Akte aufgesetzt, und die Register geführt worden sind.

11. In den ersten fünfzehn Tagen des Monats Merz (9) sollen die Prokuratoren Syndike (10) diese Register mit den Bemerkungen der Distrikts-Direktorien (11) den Departements-Direktorien zuschicken.

12. Diese Register sollen in den Archiven der Departements-Direktorien hinterlegt und aufbewahrt werden.

14. Die General-Prokuratoren = Syndike der Departemente (12) haben den Auftrag, im Falle der Uebertretung dieses Dekrets, die nötigen öffentlichen Anzeigen und Verfolgungen zu machen.

15. Alle zehn Jahre sollen die zu Ende jeden Registers gemachten jährlichen Inhalts-Verzeichnisse in eins zusammengezogen werden; damit jedoch ein bestimmter und einförmiger Zeitpunkt eingehalten werde, so soll die erste dieser Haupt-Tafeln im Jahr 1800 verfertigt werden.

16. Dieses zehnjährige Verzeichniß soll in ein besonderes Register eingetragen werden, welches doppelt geführt, gestempelt, und mit Nummern und Handzeichen versehen werden muß.

(7) Zufolge dieses Artikels müssen die Agenten oder Municipal-Beamten, welche die Verrichtungen als Beamten des Civil-Standes versehen, eins von den Registern im Sekretariat der Municipal-Verwaltung, von welcher sie Glieder sind, niederlegen.

(8) Gegenwärtig, die Municipal-Verwaltungen.

(9) Gegenwärtig, in den ersten fünfzehn Tagen des Frimärs.

(10) Gegenwärtig, die Kommissäre der vollziehenden Gewalt, bei den Municipal-Verwaltungen.

(11) Gegenwärtig, der Municipal-Verwaltungen.

(12) Gegenwärtig, die Kommissäre der vollziehenden Gewalt bei den Departemental-Verwaltungen.

17. Daß eine dieser doppelten Register soll das erste Jahr in den ersten fünfzehn Tagen des Monats Mai (13) an die Distrikts-Direktorien (14), und den folgenden Monat durch den Prokurator-Syndik (15) an das Departements-Direktorium geschickt werden, damit es an dem nämlichen Orte aufbewahrt werde.

18. Jedermann hat das Recht, sich Auszüge von den Geburts- Heurats- und Sterbe-Akten, entweder aus den in den Archiven der Municipalitäten, oder aus den in den Archiven der Departemente aufbewahrten Registern, ausfertigen zu lassen. Diese Auszüge müssen auf Stempel-Papier geschrieben seyn, sind aber von der Registrirungs-Gebühr frei.

19. Für jeden Auszug aus den Geburts- und Sterbe-Akten, so wie auch aus jenen der Heurats-Bekündigung soll nicht mehr als sechs Sols, und für jeden Auszug aus den Heurats-Akten zwölf Sols, den Stempel nicht mitgerechnet, bezahlt werden.

20. Die aus den laufenden Registern begehrten Auszüge, sollen von dem, der sie zu führen hat, ausgestellt werden. Sind diese Register einmal hinterlegt, so sollen die Auszüge von den Sekretärs-Greffiers der Municipalitäten oder Departemente ausgefertigt werden.

21. Die laufenden Register sollen von demjenigen geführt werden, der die Akte aufzunehmen hat. Er ist verantwortlich für dieselbe.

22. In den Städten, deren Größe und Bevölkerung mehr als einen öffentlichen Beamten zur Aufnahme der Geburts- Heurats- und Sterbe-Akte notwendig machen, sollen einem jeden derselben drei doppelte Register gegeben werden; sie sind verbunden, den hier oben vorgeschriebenen Regeln nachzukommen.

(13) Nunmehr in den ersten fünfzehn Tagen des Plüviös, welcher der fünfte Monat des republikanischen Jahrs ist, so wie der Monat Mai der fünfte des gemeinen Jahrs war.

(14) Nunmehr an die Municipal-Verwaltungen.

(15) Nunmehr die Kommissäre der vollziehenden Gewalt.

D r i t t e r T i t e l

G e b u r t e n .

A r t . I .

Die Geburts-Akte sollen in den ersten vier und zwanzig Stunden aufgesetzt werden, nachdem die hierunter angegebenen Personen, in Begleitung zweier Zeugen des einen oder andern Geschlechts, sie seyen Verwandte oder nicht, die aber ein und zwanzig Jahre alt seyn müssen, die Geburt angezeigt haben werden.

2. Die verheuratete Frau mag niederkommen wo sie will, so soll ihr Mann, wenn er gegenwärtig und im Stande ist, Verrichtungen vorzunehmen, die Geburt selbst anzeigen.

3. Wenn der Ehemann abwesend oder außer Stande ist, seine Geschäfte zu versehen, oder wenn die Mutter unverheuratet ist, so soll der Wundarzt oder die Hebamme, welche die Geburts-Hilfe geleistet haben, verbunden seyn, die Geburt anzuzeigen.

4. Kommt eine Frauensperson in einem öffentlichen oder fremden Hause nieder, so ist der Hausherr, oder derjenige, welcher die Obsorge über das Haus hat, verpflichtet, die Geburt anzuzeigen.

5. Im Falle diejenigen, welche die Anzeige zu machen haben, sich gegen die vorhergehenden Artikel verfehlen, sollen sie mit einer zweimonatlichen Gefängniß-Strafe belegt werden; der Gemeinde-Prokurator (16) hat die Vollziehung dieser Strafe bei dem Zucht-Polizei-Gerichte zu betreiben; ohne daß dieses hindere, im Falle ein Kind auf Seite geschafft, entführt, oder nicht vorgezeigt würde, die Sache vor das peinliche Gericht zu bringen.

6. Das Kind muß auf das Gemeinde-Haus, oder an denjenigen öffentlichen Ort, wo die Gemeinde ihre Sitzungen hält, gebracht und dem öffentlichen Beamten vorgestellt werden. Ist dringende Gefahr vorhanden, so soll der öffentliche

(16) Nunmehr der Kommissär der vollziehenden Gewalt bei der Municipal-Verwaltung.

Beamte, wenn es verlangt wird, sich in das Haus begeben, wo sich das neugeborene Kind befindet.

7. Die zu machende Erklärung muß enthalten: den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, die Bemerkung wessen Geschlechts das Kind ist, den Vornamen, den man ihm geben will; die Vornamen und Namen seiner Eltern, deren Gewerbe und Wohnort; die Vornamen, Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen.

8. Der Akt über diese Anzeige soll sogleich auf das dazu bestimmte doppelte Register aufgesetzt, und von dem Vater oder den andern Personen, welche die Anzeige gemacht haben, ferner von den Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterschrieben werden: wenn keiner von den Deklaranten oder Zeugen schreiben kann, so soll Meldung davon geschehen.

9. Ist ein Kind ausgefetzt worden, so soll der Friedensrichter oder Polizei-Beamte, dem es gemeldet wird, sich an den Ort, wo das Kind liegt, hinbegeben, einen Verbal-Prozeß über den Zustand des Kindes, sein vermutliches Alter, über die äußern Merkmale, Kleidung, und was sonst über die Geburt des Kindes Aufschluß geben kann, aufsetzen, und die Aussagen derjenigen aufnehmen, die von der Ausfetzung des Kindes Wissenschaft haben.

10. Der Friedensrichter oder Polizei-Beamte ist gehalten, in dem ersten vier und zwanzig Stunden dem öffentlichen Beamten eine Abschrift dieses Verbal-Prozesses zuzustellen, welche in das doppelte Register der Geburts-Akte eingetragen werden muß.

11. Der öffentliche Beamte soll dem Kinde einen Namen geben, und es soll für seine Nahrung und Verpflegung nach den hierüber zu gehenden Gesetzen gesorgt werden.

12. Es ist den öffentlichen Beamten verboten, in den Aufsatz der Akte und in die Register eigenmächtig irgend eine Klausel, Anmerkung oder Erklärung einzurücken, die nicht in den an sie gemachten Anzeigen enthalten sind, bei Strafe der Abfetzung, welche Verwaltungsweise durch die Departements-Direktorien, auf die Anklage entweder der Parteien, oder der Gemeinde-Prokuratoren, oder der Prokura-

Profuratoren = Syndike (17), und auf die Auffoderung der General = Profuratoren = Syndike (18) gegen sie ausgesprochen werden soll.

13. Sollte jemand vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes die Geburt seiner Kinder nicht nach den üblichen Formen haben aufzeichnen lassen, so soll er in den auf gedachte Bekanntmachung folgenden acht Tagen seine Anzeige den obigen Verfügungen gemäß darüber machen.

Vierter Titel.

Heuraten.

Erster Abschnitt.

Eigenschaften und Bedingungen, welche erfordert werden, um ein Ehe-Bündniß eingehen zu können.

Art. I.

Das zum Heuraten erforderliche Alter ist für die Mannspersonen fünfzehn, und für die Mädchen dreizehn volle Jahre.

2. Eine jede Person soll in ihrem ein und zwanzigsten Jahre volljährig seyn.
3. Die Minderjährigen sollen ohne die Einwilligung ihrer Eltern, oder Verwandten, oder Nachbarn sich nicht verheuraten dürfen, so wie dieses noch wird gesagt werden.
4. Die Einwilligung des Vaters ist allein schon hinreichend.
5. Ist der Vater tod, oder unfähig erklärt (interdit), so ist die Einwilligung der Mutter ebenfalls hinreichend.

(17) Gegenwärtig, der Kommissäre der vollziehenden Gewalt bei den Municipal-Verwaltungen.

(18) Gegenwärtig, der Kommissäre der vollziehenden Gewalt bei den Departements-Verwaltungen.

6. Ist auch die Mutter tod, oder unfähig erklärt, so wird die Einwilligung der fünf nächsten Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite erfordert.

7. Haben die Minderjährigen keine Verwandten, oder deren nicht fünf in dem Distrikt (19), so soll ihre Stelle durch Nachbarn aus dem Orte, wo die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben, ersetzt werden.

8. Die Verwandten und Nachbarn, nachdem sie sich in dem Gemeindehause des Wohnortes des Minderjährigen versammelt haben, sollen vor dem Maire oder einem andern Municipal-Beamten, der auf der Liste der nächste ist, und in Gegenwart des Gemeinde-Prokurators (20), sich über diesen Gegenstand berathschlagen.

9. Die Einwilligung soll nach der Mehrheit der Stimmen gegeben oder versagt werden.

10. Jede Person, die ein Ehe-Bündniß eingegangen ist, darf, so lange dasselbe nicht den Gesetzen gemäß aufgelöst worden, kein neues schließen.

11. Die Ehe zwischen den natürlichen und rechtmäßigen Verwandten in grader Linie, zwischen den in dieser Linie Verschwägerten, und zwischen Bruder und Schwester ist verboten.

12. Diejenigen, welche unfähig sind, ihre Einwilligung zu geben, dürfen sich nicht verheuraten.

13. Die gegen die Verfügungen der vorhergehenden Artikel geschlossenen Ehen sollen null und nichtig seyn.

Zweiter Abschnitt.

Ehe-Verkündigungen.

Art. I.

Diejenigen volljährigen Personen, die sich ehlichen wollen, sind gehalten, ihre

(19) Gegenwärtig in dem Kanton.

(20) Gegenwärtig vor dem Präsidenten oder einem andern Mitgliede der Municipal-Verwaltung nach der Folge der Liste, in Gegenwart des Kommissärs der vollziehenden Gewalt.

wechselseitigen Versprechungen an dem Orte, wo Beide Teile gegenwärtig wohnhaft sind, verkündigen zu lassen.

Die Versprechungen der Minderjährigen sollen in dem Wohnorte ihrer Eltern, und wenn diese gestorben oder unfähig erklärt sind, an dem Orte öffentlich verkündigt werden, wo die zur Heurat der Minderjährigen erforderliche Familien-Versammlung gehalten wird.

2. Der Wohnsitz in Bezug auf die Ehe wird dadurch bestimmt, daß man sechs Monate lang an dem nämlichen Orte gewohnt habe.

3. Dem Vollzuge der Ehe muß eine Verkündigung vorhergehen, die Sonntags Mittags um zwölf Uhr ausserhalb vor der Haupttüre des Gemeinde-Hauses von dem öffentlichen Beamten vorgenommen wird: die Ehe darf erst acht Tage nach dieser Bekanntmachung vollzogen werden. (21)

4. Ueber diese Bekanntmachung muß ein Akt auf ein besonderes dazu bestimmtes Register aufgesetzt werden; dieses Register wird nur einfach geführt, und wenn es zu Ende ist, in die Munizipalitäts-Archive niedergelegt.

5. Der Verkündigungs-Akt muß die Vornamen, Namen, den Stand und Wohnsitz der künftigen Eheleute, wie auch ihrer Eltern, und den Tag und die Stunde der Ausrufung enthalten, und von dem öffentlichen Beamten unterschrieben werden.

6. Ein Auszug des Verkündigungs-Akts soll an der Türe des Gemeinde-Hauses auf einer dazu bestimmten Tafel angeschlagen werden.

7. In den Städten, die mehr als zehntausend Seelen enthalten, soll überdies

(21) Diese Verfügung ist durch das Gesetz vom 26 Vendémiaire 2ten Jahrs abgeändert worden. Dieses Gesetz sagt, daß die im Art. 3 des 2ten Abschnittes im 4ten Titel des Gesetzes vom 20 Sept. 1792 verordnete Verkündigung, auf jeden Tag der Dekade ohne Unterschied in den gewöhnlichen Formen vorgenommen werden könne; und daß die Ehe nicht vor dem dritten Tage, der auf gesagte Verkündigung folgt, vollzogen werden dürfe, wobei der Tag der Verkündigung für den ersten, und der Hochzeittag für den dritten gerechnet wird.

noch eine solche Tafel an der Haupttüre des Versammlungs-Ortes der Sekzion, wo die angehenden Eheleute künftig wohnen, angeschlagen werden.

Dritter Abschnitt.

Ehe = Hindernisse.

Art. I.

Nur diejenigen Personen, deren Einwilligung zur Heurat der Minderjährigen erfordert wird, können sich derselben widersetzen.

2. Es werden ebenfalls gegen die Heuraten der Volljährigen sowohl als der Minderjährigen die Einsprüche derjenigen Personen angenommen, die schon durch die Ehe mit einem der Teile verbunden sind.

3. Im Falle volljährige Personen mit dem Wahnsinne befallen sind, ihre Unfähigkeit aber noch nicht gegen sie ausgesprochen ist, soll die Einwendung zweier Verwandten angenommen werden.

4. Der Widersehungs-Akt muß die Beweggründe enthalten, und von dem Teile, welcher die Einwendung macht, oder dessen Eigends-Bevollmächtigten, auf dem Original und der Abschrift unterschrieben seyn. Eine Abschrift der Vollmacht muß der Abschrift des Widersehungs-Akts vorangesezt werden.

5. Der Widersehungs-Akt soll in der Wohnung der Partien, so wie auch dem öffentlichen Beamten, der sein Visa aufs Original setzen muß, kund gemacht werden.

6. Der öffentliche Beamte soll in den Verkündigungs-Registern eine summarische Anzeige von den Einwendungen machen.

7. Ueber die Gültigkeit der Einwendung soll der Friedensrichter des Ortes, wo derjenige, gegen den sie gemacht worden ist, wohnt, in erster Instanz sprechen, und zwar innerhalb dreier Tage. Die Appellation soll vor das Distrikt-Gericht⁽²²⁾ gebracht werden, ohne daß die Partien nötig haben, sich vor das Vermittlungs-

(22) Gegenwärtig an das Civil-Gericht.

Bureau zu stellen. Das Gericht soll summarisch und in den ersten acht Tagen seinen Ausspruch thun. Diese Frist, sowohl vor dem Friedensrichter als vor dem Appellations-Gerichte, darf nicht verlängert werden.

Eine Ausfertigung des Urtheils, wodurch die Opposition aufgehoben wird, soll dem öffentlichen Beamten zugestellt werden, welcher in dem Verkündigungs-Register, am Rande des Widersetzungs-Akts Erwähnung davon thut.

9. Jede Einwendung, die nicht in den oben bestimmten Fällen und Formen, und von den bezeichneten Personen gemacht wird, soll als nichtig angesehen werden; sie kann den öffentlichen Beamten nicht hindern, zum Heurats-Akte zu schreiten: geschieht aber eine Einrede nach den angegebenen Fällen und Formen, so kann er nicht mit Hintansetzung derselben weiter gehen, bei Strafe der Absetzung, der Erlegung einer Geldbuße von dreihundert Livres, und des Gesahes von Kosten und Schaden.

Vierter Abschnitt.

Von den innern Formen des Heurats-Akts.

Art. I.

Der Heurats-Akt soll in dem Gemeinde-Hause des Orts, wo eine der Parteien wohnt, aufgenommen werden. (23.)

(23) Diese Verfügung ist durch ein Dekret vom 22 Germinal 2ten Jahrs erläutert worden, welches also lautet: „Nachdem der National-Konvent den Bericht seines „Gesetzgebungs-Ausschusses gehört hat, über die an ihn verwiesene Frage, welche „darinn besteht, zu wissen, ob ein Heurats-Akt in dem Gemeinde-Hause des Or- „tes, wo gegenwärtig eine der Parteien wohnt, aufgenommen werden kann, wenn „dieselbe noch keine sechs Monate sich dort befindet, und jedoch die Eheversprechun- „gen an dem letztern Orte, wo jede der Parteien gewohnt hat, sechs Monate vor „der Heurat verkündigt worden sind.

„In Erwägung, daß der Geist des Gesetzes nicht seyn kann, die Aufnahme des Heu- „rats-Akts an dem Orte, wo gegenwärtig eine der ehelustigen Parteien wohnt, „verhindern zu wollen, wofern sie nur die Formalitäten der Eheversprechungs-Ver- „kündigungen an dem letzten Orte, wo die sich verehelichenden Personen wenigstens „sechs Monate wohnten, beobachtet haben, geht zur Tagesordnung über.“

2. Der Tag, an welchem die Partien ihr Ehe-Bündniß schließen wollen, wird von ihnen, und die Stunde dazu von dem öffentlichen Beamten, der die Erklärung aufzunehmen hat, bestimmt.

3. Die Partien haben sich in dem öffentlichen Saale des Gemeinde-Hauses einzufinden. Sie bringen vier Zeugen mit, die volljährig, aber nicht eben Verwandte seyn müssen, und wo möglich, schreiben können.

4. Der öffentliche Beamte liest nun vor der versammelten Gesellschaft alle die Schriften ab, welche auf den Civil-Stand der Partien und die Verehlichungs-Formalitäten Bezug haben; als da sind, die Geburts-Akte; die Einwilligung der Eltern, das Gutachten der Familie, die Verkündigungen, die Einreden, und die Urtheilsprüche der Aufhebung der Einwendungen.

5. Nach dieser Vorlesung wird die Heurat geschlossen durch die Erklärung, welche jede der Partien mit lauter Stimme in diesen Worten zu machen hat:

Ich erkläre, daß ich (den Namen) zur Ehe nehme.

6. Nach dieser von den Partien gethanen Erklärung, soll der öffentliche Beamte in ihrer und der Zeugen Gegenwart, im Namen des Gesetzes den Ausspruch thun, daß sie nun durch die Ehe miteinander verbunden sind.

7. Der Heurats-Akt soll gleich darauf von dem öffentlichen Beamten aufgesetzt werden. Er muß enthalten: 1tens, die Vornamen, Namen, Alter, Geburtsort, Stand und Wohnort der Verehlichten; 2tens, die Vornamen, Namen, Stand und Wohnort der Eltern; 3tens, die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort der Zeugen, nebst ihrer Erklärung, ob sie mit den Partien verwandt oder verschwägert sind; 4tens, die Meldung der in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Verkündigungen, der etwaigen Einsprüche, und der Urtheile, wodurch diese Einsprüche aufgehoben wurden; 5tens, die Meldung der Einwilligung der Eltern, oder der Familie, wo diese erfordert wird; 6tens, die Meldung der von den Partien gethanen Erklärungen und des Ausspruches des öffentlichen Beamten.

8. Dieser Akt muß von den Partien, ihren anwesenden Eltern und Verwandten, von den vier Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterschrieben werden. Im Falle eine dieser Personen nicht unterschreiben könnte, soll Erwähnung davon geschehen.

9. Wenn vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes Personen sich vor Zivil-Beamten verheuratet haben, so sollen sie verpflichtet seyn, sich in den ersten acht Tagen zu stellen, um ihre Heurat vor dem öffentlichen Beamten der Municipalität ihres Wohnortes anzuzeigen, welcher nach den oben beschriebenen Formen einen Akt darüber aufsetzen und in die Register eintragen soll.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ehescheidung nach ihren Verhältnissen mit den Verrichtungen des öffentlichen Beamten, der den Auftrag hat, den Zivil-Stand der Bürger rechtskräftig zu beurkunden.

Art. I.

Die Ehe ist, nach den Worten der Konstitution, auslöslich durch die Ehescheidung.

2. Die Auflösung der Ehe durch die Scheidung, soll durch den öffentlichen Beamten, dem die Aufnahme der Geburts-, Ehe- und Sterb-Akte übertragen ist, auf folgende Art ausgesprochen werden.

3. Wenn zwei Eheleute einstimmig ihre Scheidung begehren, so sollen sie in Begleitung von vier volljährigen Zeugen auf dem Gemeinde-Hause vor dem öffentlichen Beamten an dem Tage und zu der Stunde, die er bestimmen wird, erscheinen: dann müssen sie beweisen, daß sie die nach dem Gesetze für die Ehescheidung erforderlichen Fristen beobachtet haben, und legen den Akt der Nicht-Vereinigung, den sie von ihren versammelten Verwandten müssen erhalten haben, vor; der öffentliche Beamte thut sonach auf ihr Verlangen, den Ausspruch, daß ihre Ehe aufgelöst ist.

4. Ueber dieß alles muß ein Akt in dem Ehe-Register aufgesetzt werden; dieser Akt wird von den Partien, den Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterschrieben, und von denen, die nicht unterschreiben können, Meldung gethan.

5. Wird die Ehescheidung von einer Ehehälfte allein begehrt, so soll diese gehalten seyn dem andern Teile einen Akt bekannt machen zu lassen, wodurch ihm angedeutet wird, beim Ausspruche der Scheidung gegenwärtig zu seyn: dieser Akt

muß eine Auffoderung enthalten, sich auf dem Gemeinde-Hause der Municipalität, in deren Bezirk der Mann wohnhaft ist, und vor dem öffentlichen Beamten, der die Geburts- Heurats- und Sterbe-Akte zu besorgen hat, in der von ihm festgesetzten Zeitfrist, einzufinden; diese Frist darf nicht weniger als drei Tage ausmachen; und im Falle der berufene Gatte abwesend ist, wird für jede zehn Stunden ein Tag mehr gerechnet.

6. Nach Verlauf dieser Zeit soll die Enehälfte, welche geschieden seyn will, in Begleitung von vier volljährigen Zeugen sich vor dem öffentlichen Beamten stellen; sie legt die verschiedenen Akte oder Urtheilssprüche vor, wodurch dargetan wird, daß sie die nach dem Ehescheidungs-Gesetze erforderlichen Formalitäten und Zeitfristen beobachtet habe und berechtigt sey, die Trennung zu fordern; sie hat auch den Auffoderungs-Akt, der laut des vorhergehenden Artikels der andern Hälfte mußte bekannt gemacht werden, vorzuzeigen: und auf ihr Verlangen thut der öffentliche Beamte, der gehörig vorgeforderte Gatte mag zugegen seyn oder nicht, den Ausspruch, daß die Ehe aufgelöst ist.

7. Ueber alles dieses soll nach der, im Artikel 4 hieroben bestimmten Form, ein Akt aufgesetzt und in das Ehe-Register eingetragen werden.

8. Wenn sich von Seiten desjenigen Theils, gegen welchen die Scheidung begehrt wird, Streitigkeiten erheben über die Akte oder Urtheile, welche der geschieden-seyn-wollende Teil eingegeben hat, so soll der öffentliche Beamte sich nicht weiter darüber einlassen, und die Partien vor den Richter verweisen.

9. Der öffentliche Beamte, welcher eine Ehescheidung ausspricht, und einen Akt darüber in die Ehe-Register einträgt, ohne sich die Beweistümer über die nach dem Ehescheidungs-Gesetze erforderlichen Fristen, Akte und Urtheilssprüche haben vorlegen lassen, soll seines Amtes entsetzt, zu einer Strafe von hundert Livres und zum Ersatz des Schadens und der Kosten der Partien verurtheilt werden.

Fünfter Titel.

Sterbfälle

Art. I.

Die Sterbfälle müssen dem öffentlichen Beamten in den ersten vier und zwanzig Stunden von den zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn der verstorbenen Person angezeigt werden.

2. Der öffentliche Beamte soll sich an den Ort verfügen, wo die Person mit Tod abgegangen ist; sich ihres Ablebens versichern, und darüber einen Akt in das doppelte Sterb-Register eintragen. Dieser Akt muß die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort des Verstorbenen enthalten, und im Falle er verheuratet oder Wittwer war, auch den Namen und Vornamen der Ehefrau; ferner die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort derjenigen, welche die Anzeige gemacht haben, und wenn sie mit dem Verstorbenen Verwandte sind, den Grad ihrer Verwandtschaft.

3. Der nämliche Akt soll auch, insoweit man es erfahren kann, die Vornamen, Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Verstorbenen, nebst seinem Geburtsorte enthalten.

4. Dieser Akt muß von den Anzeigern und von dem öffentlichen Beamten unterschrieben, und darinn deroer die nicht schreiben können erwähnt werden.

5. Wenn in den Spitalern, öffentlichen oder fremden Häusern ein Todesfall vorgeht, so sind die Vorsteher, Direktoren, Verwalter und Besitzer dieser Häuser verbunden, den öffentlichen Beamten in den ersten vier und zwanzig Stunden davon zu benachrichtigen; derselbe setzt sodann den Sterb-Akt auf, nach den an ihn geschehenen Aussagen, und auf die über den Namen, Vornamen, das Alter, den Stand, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen eingezogenen Erkundigungen.

6. Wenn im Falle des vorhergehenden Artikels der öffentliche Beamte den Wohnort des Verstorbenen hat ausfindig machen können, so soll er einen Auszug aus dem Sterb-Akte dem öffentlichen Beamten dieses Wohnorts zuschicken, der ihn in seine Register einschreiben muß.

7. Die Leichname derer, welche man mit Zeichen oder Spuren eines gewaltfamen Todes, oder in andern Verdacht erregenden Umständen gefunden hat, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis der Polizei-Beamte zufolge des Artikels 2 im 3ten Titel des Gesetzes über die Sicherheits-Polizei (24) einen Verbalprozeß darüber aufgesetzt hat.

8. Sobald der Polizei-Beamte den Verbalprozeß über den Zustand des Leichnams und die darauf Bezug habenden Umstände wird aufgesetzt haben, soll er auf der Stelle den öffentlichen Beamten davon benachrichtigen, und ihm einen Auszug desselben einhändigen, welcher über Vornamen, Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen Auskunft ertheilt.

9. Der öffentliche Beamte setzt sodann den Sterb-Akt nach den vom Polizei-Beamten erhaltenen Nachrichten auf.

S e c h s t e r T i t e l .

Allgemeine Verfügungen.

A r t . I.

In den ersten acht Tagen von Kundmachung gegenwärtigen Dekretes an, soll der Maire oder der erste Municipal-Beamte nach der Ordnung der Liste auf die Aufforderung des Gemeinde-Prokurators sich mit dem Sekretär-Greffier in die Pfarreien, Priesterhäuser und an diejenigen Dorte begeben, wo die Register von irgend einer Religionspartei aufbewahrt werden; sie sollen daselbst über alle Register, welche die Pfarrer oder andere zur Verwahrung bestellten Personen unter Händen haben, ein Inventarium errichten. Die laufenden Register sollen von dem Maire oder Municipal-Beamten bescheinigt und abgeschlossen werden.

2. Alle sowohl alten als neuen Register sollen auf das Gemeinde-Haus gebracht und alda niedergelegt werden.

3. Die Geburts-, Heuraths- und Sterb-Akte sollen fernerhin bis zum 1ten Jenner 1793 in die laufenden Register eingetragen werden.

(24) Gegenwärtig des Art. 104 im Gesetzbuche von Verbrechen und Strafen.

4. In den ersten zwei Monaten nach Kundmachung des gegenwärtigen Dekrets soll über alle Tauf-, Ehe- und Sterb-Register, die sich in den Gerichtschreibereien der Tribunale befinden, ein Inventarium errichtet werden. In dem folgenden Monate sollen die Register und eine auf Stempelpapier unentgeltlich ausgefertigte Abschrift des Inventariums, auf Betreiben der General-Prokuratoren-Syndike (der Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Zentral-Verwaltungen) in die Archive der Departemente gebracht und daselbst hinterlegt werden. (25)

5. Sobald die laufenden Register abgeschlossen und auf das Gemeinde-Haus gebracht seyn werden, sollen die Municipalitäten einzig und allein die Geburts-, Heuraths- und Sterb-Akte aufnehmen und die Register in Verwahr haben. Es wird hiemit jedermann verboten, sich mit der Führung dieser Register und mit Aufnahme dieser Akte abzugeben.

6. Das Gesetz trägt den Verwaltungen besonders auf, über die Municipalitäten in Ausübung der ihnen anvertrauten neuen Amts-Pflichten ein wachsames Auge zu haben.

7. Alle den gegenwärtigen Verfügungen zuwiderlaufenden Gesetze sind und bleiben abgeschafft.

8. Nachdem die National-Versammlung die Art und Weise bestimmt hat, wie künftig der Civil-Stand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll, so erklärt sie, daß es ihre Meinung nicht ist, etwas Nachtheiliges gegen die Freiheit derselben einzuführen, ihre Geburten, Heurathen und Ablebungen durch die Ceremonien ihrer äußern Religions-Übung, und durch die Dazwischenkunft ihrer Kirchendiener zu feiern.

Gesetz vom 20ten September 1792, welches die Ursachen, die Art und Wirkungen der Ehescheidung bestimmt.

Die National-Versammlung in Erwägung, wie wichtig es ist, die Franken das Recht der Ehescheidung genießen zu lassen, welches aus der persönli-

(25) Die Artikel 2, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung enthalten Verfügungen über die Art, wie dieser und die drei vorhergehenden Artikel in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers in Vollzug gesetzt werden sollen.

Ehen Freiheit, die durch eine unauflösbare Verbindung zernichtet würde, folgt; in Erwägung, daß schon mehrere Eheleute, um die Vortheile der konstitutionellen Verfügung zu genießen, nach welcher die Ehe ein bloß bürgerlicher Vertrag ist, nicht gewartet haben, bis das Gesetz die Art und Wirkungen der Ehescheidung bestimmt hatte,

Dekrete den Fall dringend;

Nachdem die National-Versammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt sie über die Ursachen, die Art und Wirkungen der Ehescheidung, wie folgt:

S. I.

Ursachen der Ehescheidung.

Art. I.

Die Ehe wird durch die Ehescheidung aufgelöst.

2. Die Ehescheidung geschieht auf beiderseitige Einwilligung der Ehegatten.
3. Die eine Ehehälfte kann auf die bloße Angabe der Unverträglichkeit der Gemüths-Stimmung oder des Charakters die Scheidung sprechen lassen.
4. Jede Ehehälfte kann gleichfalls auf bestimmte Gründe hin die Ehescheidung sprechen lassen; nämlich: 1ten, wegen Wahnsinn, Narrheit oder Wuth des einen Theils; 2ten, wegen Verurtheilung des einen zu Leibes- oder entehrenden Strafen; 3ten, wenn sich eines gegen das andere Verbrechen, Grausamkeiten oder grober Beleidigungen schuldig gemacht hat; 4ten, wegen eines allgemein bekannten ausschweifenden Lebenswandels; 5ten, wenn der Mann seine Frau, oder diese ihren Mann wenigstens zwei Jahre lang verlassen hat; 6ten, wenn eins oder das andere wenigstens fünf Jahre lang abwesend ist, ohne etwas von sich hören zu lassen; 7ten, wegen Auswanderung, in den durch die Gesetze, besonders durch das Dekret vom 8ten April 1792 bestimmten Fällen.
5. Die Eheleute, welche gegenwärtig kraft eines vollzogenen oder in letzter Instanz gesprochenen Urtheils körperlich geschieden sind, haben beiderseitig das Recht, ihre Ehe gänzlich scheiden zu lassen.

6. Alle Klagen und gerichtlichen Betreibungen um körperliche Scheidung, die noch nicht abgeurtheilt worden, sind erloschen und aufgehoben; jede Partie soll ihre Kosten bezahlen. Die noch nicht vollzogenen Scheidungs-Urtheile, oder die, welche auf dem Wege der Appellation oder Kassation angegriffen worden sind, werden als nicht geschehen betrachtet; bei allem dem ist jedoch den Eheleuten vorbehalten, gemäß gegenwärtigem Gesetze um Ehescheidung einkommen zu dürfen.

7. Für die Zukunft soll keine körperliche Trennung mehr gesprochen, sondern die Ehepaare sollen allein durch die Ehescheidung getrennt werden.

§. 2.

Art und Weise der Ehescheidung.

Art der Ehescheidung, wenn beide Theile einwilligen.

A r t. I.

Die Eheleute, welche beide begehren geschieden zu werden, sind gehalten, eine Versammlung von wenigstens sechs ihrer nächsten Verwandten, oder Freunde in Ermangelung der Verwandten, zusammen zu berufen; drei dieser Verwandten oder Freunde werden von dem Manne und drei von der Frau gewählt.

1. Die Versammlung soll an einem mit den Verwandten oder Freunden verabredeten Tage und Orte zusammen berufen werden; zwischen dem Berufungs- und Versammlungs-Tage soll wenigstens ein Monat Zwischenzeit statt haben.

Der Berufungs-Akt soll den berufenen Verwandten oder Freunden durch einen Gerichtsboten kund gemacht werden.

3. Wenn an dem Tage der Berufung, einer oder mehrere der berufenen Verwandten oder Freunde sich bei der Versammlung nicht einfänden können, so soll das Ehepaar andere Verwandten oder Freunde an ihre Stelle setzen lassen.

4. Die beiden Eheleute sollen bei der Versammlung persönlich erscheinen, und daselbst auf die Ehescheidung antragen. Die versammelten Verwandten oder Freunde sollen ihnen diejenigen Bemerkungen und Vorstellungen machen, welche sie der Sache angemessen erachten werden. Besteht das Ehepaar auf seinem Vorhaben, so soll von einem dazu berufenen Municipal-Beamten ein Akt aufgesetzt werden, der

weiter nichts enthält, als daß die Verwandten oder Freunde die Eheleute in einer gehörig berufenen Versammlung abgehört, und sie nicht haben vereinigen können. Die Urschrift dieses Akts soll von den Gliedern der Versammlung, den beiden Eheleuten und dem Municipal-Beamten unterschrieben werden, mit Meldung derjenigen, welche nicht haben schreiben können; diese Urschrift wird in der Schreiberei der Municipalität hinterlegt, und den Eheleuten eine Abschrift derselben unentgeltlich und ohne Registrir-Gebühr ausgefertigt.

5. Wenigstens einen Monat und spätestens sechs Monate nach dem Datum des im vorhergehenden Artikel beschriebenen Akts, können die Eheleute vor dem öffentlichen Beamten erscheinen, der die Heurats-Akte in der Municipalität, wo der Ehemann wohnhaft ist, aufzunehmen hat; und auf ihr Begehren muß dieser öffentliche Beamte ihre Ehescheidung aussprechen, ohne sich in die Untersuchung der Sache einzulassen.

6. Nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist von sechs Monaten, können die Eheleute, im Falle der gegenseitigen Einwilligung, nicht anderst geschieden werden, als daß sie die nämlichen Formalitäten und Zeitfristen von neuem beobachten.

7. Sind die Eheleute, oder eins von ihnen noch minderjährig, oder Kinder aus ihrer Ehe vorhanden, so müssen oben angezeigte Zeitfristen, nämlich eines Monats für die Berufung der Familien-Versammlung, und wenigstens eines Monats nach dem Nichtvereinigungsakte verdoppelt werden, damit die Ehescheidung gültig ausgesprochen werden könne; die längste und endliche Zeitfrist aber, innerhalb welcher die Scheidung gesprochen werden kann, bleibt auf sechs Monate nach dem Nichtvereinigungs-Akte festgesetzt.

Art wie die Ehescheidung auf das Begehren der einen Hälfte wegen bloßer Unverträglichkeit gestattet wird.

8. Wenn die Ehescheidung von der einen Hälfte gegen die andere, wegen Unverträglichkeit der Gemüths-Stimmung oder des Charakters, ohne andere Gründe anzugeben, verlangt wird, so soll sie eine erste Versammlung von Verwandten, oder wenn keine vorhanden sind, von Freunden zusammenberufen; diese Versammlung darf erst einen Monat nach der Berufung gehalten werden.

9. Die Versammlung soll vor einen Municipal-Beamten des Orts, wo der Ehemann wohnt, auf das dasige Gemeinde-Haus, an dem Tage und zu der Stunde, welche dieser Beamte bestimmt, berufen werden. Der Berufungs-Akt soll dem beklagten Ehegatten kund gethan werden, nebst der Anzeige der Namen und Wohnungen der Verwandten oder Freunde, deren wenigstens drei seyn müssen, welche der klagende Ehegatte zur Versammlung zu berufen gedenkt, und nebst der Einladung an den beklagten Ehegatten, bei der Versammlung zu erscheinen, und seiner Seits ebenfalls wenigstens drei seiner Verwandten oder Freunde zu derselben bescheiden zu lassen.

10. Der um Scheidung ansuchende Ehegatte soll gehalten seyn, in Person bei der Versammlung zu erscheinen. Er soll, so wie der beklagte Ehegatte, wenn er erscheint, die auf ihre Vereinigung abzweckenden Vorstellungen der Verwandten oder Freunde, anhören. Vereinigen sie sich nicht, so wird die Versammlung auf zwei Monate weiter verschoben, und das Ehepaar bleibt bis auf diesen Zeitpunkt beschieden. Der Municipal-Beamte ist verbunden, sich während der Erklärungen und Gegenerklärungen der Familie zu entfernen; hat die Vereinigung nicht Statt, so wird er wieder in die Versammlung gerufen, um darüber, so wie über die Verschiebung derselben einen Akt in der durch obigen Artikel 4 vorgeschriebenen Form, aufzusetzen. Eine Ausfertigung dieses Akts soll dem klagenden Theile zugestellt werden, und dieser gehalten seyn, ihn dem verklagten Theile, wenn er nicht bei der Versammlung erschienen ist, bekannt machen zu lassen.

11. Nach Verlauf der zwei Monate soll der klagende Ehegatte von neuem in Person erscheinen. Können die Vorstellungen, welche ihm, so wie dem andern Ehegatten, wenn er erscheint, gemacht werden, sie wieder nicht vereinigen, so soll die Versammlung sich noch auf drei Monate weiter verschieben, und die Eheleute bis dahin beschieden bleiben: es soll wie im Falle des vorhergehenden Artikels, ein Akt hierüber aufgesetzt, und wenn es erforderlich ist, derselbe dem andern Theile bekannt gemacht werden.

12. Wenn auch bei der dritten Sitzung der Versammlung, der Kläger, welcher wieder persönlich dabei erscheinen muß, nicht vereinigt werden kann, und ein für allemal auf seinem Begehren verharret, so soll ein Akt darüber aufgesetzt, und ihm eine Abschrift davon ausgefertigt werden, welche er dem beklagten Ehegatten soll kund machen lassen.

13. Wenn bei der ersten, zweiten oder dritten Versammlung die Verwandten oder Freunde, welche der die Scheidung begehrende Theil ernannt hat, sich nicht einfinden können, so darf er andere an ihre Stelle wählen. Der beklagte Ehegatte kann das nämliche mit den Verwandten oder Freunden thun, die er zu den ersten Versammlungen geladen hatte; endlich kann auch der Municipal-Beamte selbst, der die Akte dieser Versammlungen aufzu ehen hat, im Falle eines Hindernisses, durch einen seiner Amtsgenossen ersetzt werden.

14. Wenigstens in acht Tagen, oder höchstens in sechs Monaten nach dem Datum des letzten Aktes der Nichtvereinigung, kann der klagende Ehegatte sich vor dem öffentlichen Beamten, der in der Municipalität, wo der Ehemann wohnt, die Heirats-Akte aufzunehmen hat, stellen, um die Ehescheidung sprechen zu lassen.

Art wie die Ehescheidung auf das Begehren eines der Eheleute aus bestimmten Ursachen geschehen soll.

15. Wenn die Ehescheidung von einem Ehegatten aus einem der sieben im Artikel 4 des I. Paragraph bestimmten Gründe, oder wegen körperlicher Trennung, laut des Artikels 5 begehrt wird, so soll keine Probe-Frist statt haben.

16. Sind die bestimmten Gründe durch Urtheilssprüche erwiesen, wie dies bei körperlichen Scheidungen, oder bei der Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen der Fall ist, so kann der Ehegatte, welcher geschieden seyn will, sich geradezu an den öffentlichen Beamten wenden, der in der Municipalität des Orts, wo der Ehemann wohnt, die Heirats-Akte aufzunehmen hat; der öffentliche Beamte darf sich nicht im mindesten in die Untersuchung der Sache einlassen. Erheben sich bei ihm Streitigkeiten über die Natur oder Gültigkeit der vorgelegten Urtheilssprüche, so soll er die Partien an das Distrikt-Gericht (26) verweisen, welches in letzter Instanz spricht, und entscheidet, ob diese Urtheilssprüche hinreichend sind, um die Ehescheidung erlauben zu können.

17. Im Falle der eine Ehegatte wegen fünfjähriger Abwesenheit des andern, ohne in dieser Zeit Nachricht von ihm selbst erhalten zu haben, die Ehescheidung verlangt, kann er sich ebenfalls geradezu an den öffentlichen Beamten seines Wohn-

(26) Gegenwärtig, das Civil-Gericht.

ortes wenden, welcher auf den ihm vorgezeigten Akt der Offenkündigkeit, wodurch diese lange Abwesenheit beurkundet wird, die Ehescheidung aussprechen muß.

18. In Ansehung der Ehescheidung, die auf einem der übrigen bestimmten Gründe beruht, welche hieroben im Artikel 4 des Iten Paragraphs angezeigt sind, ist der Kläger verbunden, sich an Familien-Schiedsrichter zu wenden (27), nach der im Gesetzbuche der Gerichts-Ordnung für die Streitigkeiten zwischen Eheleuten vorgeschriebenen Form.

19. Finden die Schiedsrichter (28) nach Untersuchung der Thatfachen die Klage gegründet, so sollen sie den Theil welcher auf Ehescheidung anträgt, an den Beamten vom Wohnorte des Ehemanns verweisen, damit dieser die Scheidung spreche.

20. Die Appellation vom schiedsrichterlichen Ausspruche verschiebt den Vollzug desselben; über diese Appellation muß summarisch erkannt, und innerhalb eines Monats das Urtheil darüber gegeben werden.

§. 3

Wirkungen der Ehescheidung auf die Eheleute.

Art. I.

Die Wirkungen der Ehescheidung auf die Personen des Ehepaars bestehen darinn, daß sie dem Manne und der Frau ihre völlige Unabhängigkeit wieder geben, nebst dem Rechte, ein neues Ehebündniß eingehen zu dürfen. (29)

2. Die geschiedenen Eheleute können sich wieder miteinander verheirathen. Mit andern Personen dürfen sie erst ein Jahr nach der Ehescheidung eine neue Ehe ein-

(27) Da die Verbindlichkeit sich an Schiedsrichter zu wenden, und die Familiengerichte durch die Konstitution aufgehoben sind, so muß der Kläger bei den gewöhnlichen Richtern einkommen. (Gesetz vom 9ten Ventos, 4ten Jahrs.)

(28) Gegenwärtig die gewöhnlichen Richter. (Man sehe die vorhergehende Anmerk.)

(29) Das Gesetz vom 14. Thermidor, 2ten Jahrs, fügt hinzu, daß durch die Ehescheidung alle Wirkungen des Bündnisses, das sie auflöst, aufgehoben werden, obgleich diese Wirkungen für die Kinder des geschiedenen Ehepaars die nämlichen bleiben.

gehen, im Falle sie auf beiderseitige Einwilligung oder wegen Unverträglichkeit der Gemüths-Stimmung und des Charakters geschieden worden sind.

3. Ist die Ehescheidung aus bestimmten Ursachen gesprochen worden, so darf die Frau nur mit ihrem ersten Manne, und sonst mit keinem ein neues Ehebündniß eingehen, ehe und bevor ein Jahr nach der Scheidung verflossen ist, es seye denn dieselbe gründe sich auf eine fünfjährige Abwesenheit des Mannes, ohne daß die Frau Nachricht von ihm selbst erhalten hätte.

4. Die Ehescheidung mag auf eine Art geschehen, auf welche sie wolle, so so sollen die geschiedenen Eheleute, in Ansehung ihrer gemeinschaftlichen Güter, oder der Theilnahme an der Rungenschaft, entweder durch das Gesetz, oder durch Vertrag, auf die Art, als wenn eins von ihnen gestorben wäre, miteinander ausgeglichen werden.

5. Eine Ausnahme von dem vorhergehenden Artikel soll für den Fall Statt haben, wo der Mann die Scheidung gegen die Frau, wegen eines der im Art. 4. des obigen §. I. bestimmten Beweggründe, erhalten hat, es sey denn, daß Wahnsinn, Narrheit oder Wuth die Ursache wäre: in diesem Falle soll die Frau aller Rechte und Vortheile an den gemeinschaftlichen Gütern oder der Rungenschaft beraubt, jedoch berechtigt seyn, ihre beigebrachten Güter, zurückzunehmen.

6. Was die ehlichen Rechte betrifft, welche dem Längstlebenden Vortheile gewähren, als da sind, der Wittwengehalt (douaire) die Vermehrung des Braut-schatzes, oder das Recht, Verfügungen über die Güter zu treffen (agencement) das Recht des Wittwenstandes, das Recht auf einen Theil der beweglichen oder unbeweglichen Güter des Erstverstorbenen, so sollen sie in allen Ehescheidungs-Fällen erloschen und ohne Wirkung seyn. Das nämliche gilt für die Geschenke oder Vortheile, welche sich die Eheleute bei der Heurath wechselseitig, oder eins dem andern, oder die Eltern und Verwandten des einen unter ihnen dem andern zugestanden haben. Die in der Ehe und vor der Trennung gemachten gegenseitigen Geschenke sollen ebenfalls als ungeschehen angesehen werden, und von keiner Wirkung seyn; mit Vorbehalt jedoch der in den folgenden Artikeln angezeigten Entschädigungen und Lebensgehalten.

7. Im Falle die Ehescheidung aus einer der im Art. 4. des obigen §. I. bestimmten Ursachen statt findet, soll der Theil, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, für

den aus der aufgelösten Ehe erfolgten Verlust, für den Genuß als Längstlebender, für die Geschenke und Vorteile durch einen lebenslänglichen Gehalt aus den Gütern des andern Ehegatten schadlos gehalten werden; dieser Gehalt soll von den Familien-Schiedsrichtern (30) bestimmt werden, und von dem Tage der ausgesprochenen Ehescheidung anfangen.

8. Es soll ferner in allen Ehescheidungs-Fällen dem geschiedenen Teile eine Nahrungspension, wenn er derselben bedürftig ist, von den Familien-Schiedsrichtern ausgeworfen werden; jedoch nur in so fern, als es die Güter des andern Teiles, nach Abzug seiner eigenen Bedürfnisse tragen können.

9. Die in den vorigen Artikeln angezeigten Entschädigungs- oder Nahrungspensionen sollen verfallen seyn, wenn der im Genusse derselben befindliche geschiedene Teil eine neue Heurat eingeht.

10. Geschieht die Ehescheidung wegen körperlicher Trennung, so sollen die Rechte und das Interesse der geschiedenen Gatten so geordnet bleiben, wie sie es durch die Trennungs-Urteile, und in Gemäßheit der damals bestandenen Gesetze, oder der unter den Partien errichteten Verträge und Akte gewesen sind.

11. Jeder Ehescheidungs-Akt soll den nämlichen Registrir- und Kundmachungs-Formalitäten wie vorhin die Trennungs-Urteile, unterworfen seyn, und die Ehescheidung soll in Ansehung der Gläubiger der Eheleute die nämlichen Wirkungen, wie ehemals diese körperliche oder Güter-Scheidungen, haben.

S. 4.

Wirkungen der Ehescheidung auf die Kinder.

Art. I.

In den Fällen, wo die Ehescheidung auf gegenseitige Einwilligung, oder auf Begehren des einen Teils wegen bloßer Unverträglichkeit der Gemüts-Stimmung oder des Charakters, ohne sonstige Angabe von Gründen, geschieht, sollen die aus

(30) Gegenwärtig, von den gewöhnlichen Richtern. (Man sehe die Note 26.)

der aufgelösten Ehe gezeugten Kinder, nämlich die Mädchen und die unter sieben Jahren alten Knaben, der Mutter, die ältern Knaben aber dem Vater übergeben und anvertraut werden; jedoch können die Eltern jede andere Einrichtung, die ihnen gut scheint, hierüber treffen.

2. In allen Fällen, in denen die Ehescheidung bestimmter Ursachen willen geschieht, soll in der Familien-Versammlung ausgemacht werden, welchem von den Ehegatten die Kinder anvertraut werden sollen.

3. Hat die Ehescheidung statt wegen körperlicher Trennung, so sollen die Kinder denjenigen verbleiben, denen sie zufolge eines Urtheils oder Vergleichs anvertraut worden, oder die sie seit mehr als einem Jahre unter ihrer Aufsicht und Obforge haben. Ist kein Urtheil, oder Vergleich, noch einjähriger Besiz vorhanden, so soll die Familien-Versammlung entscheiden, ob die Kinder dem geschiedenen Vater, oder der Mutter anvertraut werden sollen.

4. Wenn der geschiedene Mann oder die geschiedene Frau sich von neuem verheirathen, so soll ebenfalls die Familien-Versammlung entscheiden, ob die ihnen anvertrauten Kinder zurückgenommen, und wem sie sollen übergeben werden.

5. Es mögen aber die Kinder, Knaben oder Mädchen, dem Vater allein, oder der Mutter allein, oder beiden zugleich, oder andern Personen anvertraut seyn, so sind beide Eltern nichts destoweniger verbunden, die Kosten ihrer Erziehung und ihres Unterhalts zu bezahlen; sie sollen ein jedes, nach Verhältniß seines wirklichen und erworbenen Vermögens und Einkommens dazu beitragen.

6. Die Auflösung der Ehe durch die Ehescheidung soll den in derselben gezeugten Kindern in keinem Falle die ihnen durch die Gesetze oder Heiraths-Verträge zugesicherten Vorteile entziehen; das Recht soll ihnen aber zu ihrem Vorteile nicht anders offen stehen, als es geschehen würde, wenn die Eltern nicht geschieden wären.

7. Die Kinder behalten das Erbrecht auf ihre geschiedenen Eltern. Bekommen diese Leßtern noch andere Kinder aus nachfolgenden Ehen, so erben die Kinder der verschiedenen Ehen gemeinschaftlich miteinander und in gleichen Anteilen.

8. Die geschiedenen Eheleute, welche Kinder haben, können, wenn sie sich wieder verheirathen, einander keine größeren Vorteile der Heirath wegen gewähren, als

es die verwitweten Eheleute, welche Kinder haben, und sich wieder verheurateten, den Gesezen nach können.

9. Die Streitigkeiten in Ansehung des Rechts der Ehegatten, eines oder mehrere ihrer Kinder ihrer Aufsicht und Versorgung anvertraut zu haben, ferner in Ansehung der Erziehung, der Rechte und des Interesse dieser Kinder sollen von Familien-Schiedsrichtern (31) geschlichtet, und ihre Urtheilsprüche hierüber, im Appellations-Falle, provisorisch vollzogen werden.

Formulare

für die Geburts-, Heurats-, Ehescheidungs- und Sterb-, Akte. (32)

N r o. 1.

Formular, nach welchem ein Geburts-Akt aufgesetzt werden soll, wenn der Vater des gebornen Kindes selbst die Anzeige an den öffentlichen Beamten macht, der dieselbe aufzunehmen hat.

Heute den achten Tag des Monats Dezember, eintausend siebenhundert zwei und neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, um acht Uhr des Morgens, ist vor mir Ludwig Philippe Grangier, Mitglied des Gemeinde-Rates von (33) erwählt den ersten des verwichenen Oktobers, um die Akte zur Beurkundung der Geburten, Heuraten, und Sterbfälle der Bürger aufzusetzen,

(31) Gegenwärtig, von den gewöhnlichen Richtern. (Man sehe die Note 26.)

(32) Diese Formulare mit Einschluß der unter Nro. 10 folgenden allgemeinen Bemerkungen, sind den zwei vorhergehenden Gesezen angehängt, und mit denselben bekannt gemacht worden.

(33) Gegenwärtig, Municipal-Agent der Gemeinde von _____ oder
Adjunkt des Municipal-Agenten der Gemeinde von _____ oder Mit-
glied der Municipal-Verwaltung der Gemeinde von _____ Die
Worte: erwählt den verwichenen _____ um die Akte
aufzusetzen u. c. können nur in den Gemeinden von 5,000 Einwohnern und darüber
gebraucht werden.

erschienen in dem öffentlichen Saale des Gemeinde-Hauses, Peter Stephan
 Tuchhändler, wohnhaft in gesagter Munizipalität von
 Sekzion Straße begleitet von
 Jakob Maler, sechs und dreißig Jahre alt; der erste wohnhaft
 in dem Departemente von Sekzion
 Straße, der andere in dem Departemente (hier wird der Name
 des Departements und der Munizipalität angezeigt), und hat mir Ludwig Philipp
 erklärt, daß Sophie Adelsheid seine rechtmäßige
 Ehefrau, gestern den siebenten Tag des gegenwärtigen Monats Dezember, um neun
 Uhr des Morgens, in seinem Hause, in der Straße mit einem
 Kinde, männlichen (oder weiblichen) Geschlechts niedergekommen ist, das er mir
 vorgezeigt, und welchem er den Vornamen Sebastian gegeben
 hat. Zufolge dieser Erklärung, welche die Bürger Jakob und
 Anton der Wahrheit gemäß bescheinigt haben, und nachdem mir
 genanntes Kind vorgezeigt worden, habe ich, kraft der mir übertragenen Gewalt,
 den gegenwärtigen Akt aufgesetzt, welchen Peter Stephan Vater
 des Kindes, und die beiden Zeugen, Jakob und Anton
 mit mir unterschrieben haben.

Geschehen im Gemeinde-Hause von auf den Tag, Monat
 und Jahr, wie hier oben.

(Hier müssen der öffentliche Beamte, der Vater des Kindes und die beiden Zeu-
 gen ihre verschiedenen Vornamen und Namen unterschreiben, und wenn einer oder
 mehrere von den drei letztern des Schreibens unerfahren sind, soll der öffentliche
 Beamte in dem Akte Meldung davon thun.)

F o r m u l a r

nach welchem ein Geburts-Akt aufgesetzt wird, wenn es unmöglich
 ist, das geborne Kind auf das Gemeinde-Haus zu bringen.

N r o. 2.

Heute den achten des Monats November, eintausend siebenhundert zwei und
 neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, des Morgens um neun Uhr,

4.2

ist vor mir, Ludwig Philippe Mitglied des Gemeinde-Raths
 von (34) erwählt den 20ten des verwichenen Oktobers, um
 die Urkunden der Geburten, Heuraten und Sterbfälle der Bürger aufzusehen, in
 dem Gemeinde-Hause erschienen Markus Schreiner, wohnhaft
 (hier wird die Munizipalität benennt), welcher mir angezeigt hat, daß Ursula
 (ihr weiblicher Name) seine rechtmäßige Ehefrau, gestern, den siebenten des gesag-
 ten Monats Dezember, eintausend siebenhundert zwei und neunzig, Morgens um
 zehn Uhr, in seinem Hause, in der Straße mit einem Kinde,
 männlichen (oder weiblichen) Geschlechts, dessen Leben sich in augenscheinlicher Ge-
 fahr befindet, niedergekommen ist. Ich Ludwig Philipp habe
 mich sogleich in gesagtes Haus begeben, alwo Markus Vater
 des Kindes in Gegenwart von Jakob Schneider, ein und zwanzig
 Jahre alt, und von Joseph Kupferschmidt, vier und zwanzig
 Jahre alt, der erstere wohnhaft in dem Departemente von Mu-
 nizipalität von der andere (hier wird das nämliche angezeigt)
 mir gesagtes Kind vorzeigte, welchem er den Namen Franz bei-
 gelegt hat. Zufolge dieser Erklärung, welche die Bürger Jakob
 und Joseph der Wahrheit gemäß bescheinigt haben, und zufolge
 der Vorzeigung, die mir von genanntem Kinde gemacht worden ist, habe ich, kraft
 der mir übertragenen Gewalt, den gegenwärtigen Akt aufgesetzt, welchen Markus
 Vater des Kindes, Jakob und Joseph
 als Zeugen mit mir unterschrieben haben. Geschehen im Hause
 des Markus den Tag, Monat und Jahr wie hier oben.

(Folgen die Unterschriften, oder Meldung derjenigen, welche des Schreibens un-
 erfahren sind.)

(34) Man sehe die Note 32.

F o r m u l a r

nach welchem ein Geburts-Akt aufgesetzt wird, wenn die Hebamme oder der Wundarzt, die zur Geburt geholfen haben, die Anzeige machen.

N r o 3.

Heute den vierten Tag des Monats Dezember, eintausend siebenhundert zwei und neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, um elf Uhr des Morgens, ist vor mir Ludwig Philipp Mitglied des Gemeinde-Raths von
 erwählt den ersten Oktober dieses Jahrs, um die Geburten, Heu-
 raten und Sterbfälle der Bürger zu beurkunden, in dem Gemeinde-Hause erschie-
 nen Maria Josepha Hebamme, wohnhaft in gesagter Munizipa-
 lität von begleitet von Jakob Maler
 alt, und von Anton Baumeister
 alt, der erste wohnhaft in dem Departemente von Munizipa-
 lität von , der andere in dem Departemente von
 Munizipalität von welche mir, Ludwig Philipp
 erklärt hat, in Abwesenheit des Peter Stephan Kauf-
 mann von wohnhaft gewöhnlich in gesagter Munizipalität (hier
 wird der Beweggrund der Abwesenheit des Peter Stephan oder
 die Ursache, die ihn hindert, sich selbst zu stellen, angezeigt) daß Sophie Adelsheid
 alt Jahre, (*) rechtmäßige Ehefrau des genannten
 Peter Stephan gestern den dritten Tag des gegenwärtigen Mo-
 nats Dezember, Abends um neun Uhr, in ihrem Hause, in der Strafe
 mit einem Kinde (männlichen oder weiblichen Geschlechts) niedergekom-
 men ist, welches sie, Maria Josepha mir vorgezeigt, und dem
 sie den Vornamen Sebastian Carl gegeben hat. Zufolge dieser
 Erklä-

(*) Wenn die Kindbetterin unverheuratet ist, so soll die Hebamme oder der Geburts-Arzt es anzeigen, und Meldung von dem Namen des Vaters und der Mutter dieser Kindbetterin thun, nebst ihrem Wohnorte und Gewerbe.

Erklärung, welche die Bürger und der Wahr-
heit gemäß bestätigt haben, und nachdem mir das obengenannte Kind vorgezeigt wor-
den, habe ich, kraft der mir übertragenen Gewalt, den gegenwärtigen Akt aufge-
setzt, welchen erwante Maria Josepha und die beiden Zeugen
Jakob und Anton mit mir unterschrieben
haben.

Geschehen im Gemeinde-Hause von den Tag, Monat und
Jahr wie oben.

(Folgen die Unterschriften, und von denjenigen, welche des Schreibens unerfa-
ren sind, soll Meldung geschehen.)

Formular

nach welchem ein Geburts-Akt aufgesetzt werden soll, wenn eine
Frau in einem öffentlichen Hause, oder in dem Hause eines
andern niederkömmt.

N r o. 4.

Heute den achten Tag des Monats Dezember, eintausend siebenhundert zwei und
neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, um neun Uhr des Morgens,
ist vor mir Ludwig Philippe Gaugier, Mitglied des Gemeinde-Raths der Gemeinde
von erwält den zwanzigsten lehtvergangenen Oktobers, um die
zur Beurkundung der Geburten, Heuraten und Sterbfälle der Bürger bestimmten
Akte aufzunehmen, (36) in dem Gemeinde-Hause erschienen Peter Laforet, Di-
rektor oder Verwalter des Spitals von das in gesagter Muni-
cipalität von errichtet ist, welcher in Begleitung von Jakob
Beuilly, Maler, acht und zwanzig Jahre alt, und von Anton Laveneur, Bau-
meister, acht und zwanzig Jahre alt, der erste wohnhaft in dem Departemente von
Municipalität von Sektion
, der andere (der Name des Departements und der Municipalität wird ange-

(36) Man sehe die Note 32.

zeigt) mir Ludwig Philipp Gaugier erklärt hat, daß Sophie Adelsheid
alt, rechtmäßige Ehefrau des (der Name des Ehemannes), sein
Vorname, Gewerbe und Wohnung); im Falle sie nicht verheiratet wäre,
Tochter von (hier wird ihres Vaters und ihrer Mutter Name, Gewerbe und Wo-
nung eingerückt) des Morgens um neun Uhr, in besagtem Spital von
mit einem Kinde, männlichen (oder weiblichen) Geschlechts niedergekommen
ist, welches gesagter Peter Laforet mir vorgezeigt, und dem er die Vornamen Ge-
bastian Carl gegeben hat. Zufolge dieser Anzeige, welche die
Bürger Beuilly und Laveneur der Wahrheit gemäß bestätigt haben, und nachdem
mir genanntes Kind vorgezeigt worden ist, habe ich den gegenwärtigen Akt aufge-
setzt, welchen gedachter Peter Laforet, Jakob Beuilly und Anton Laveneur mit uns
unterzeichnet haben.

Geschehen in dem Gemeinde-Hause von
und Jahr wie oben.

den Tag, Monat

(Hier die Unterschriften, und wenn die Zeugen oder der Anzeiger nicht schreiben
können, soll der öffentliche Beamte Meldung davon thun.)

F o r m u l a r

nach welchem der Geburts-Akt eines ausgesetzten Kindes verfaßt
werden soll.

Nro. 5.

Heute, den achten Tag des Monats Dezember, eintausend siebenhundert zwei
und neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, des Morgens um neun
Uhr, ist vor mir Ludwig Philipp Mitglied des Gemeinde-Raths
von erwählt den zweiten lehtvergangenen Oktober, um die Akte
zur Beurkundung der Geburten, Heuraten und Sterbfälle der Bürger aufzusetzen,
(37) erschienen in dem Gemeinde-Hause, Andreas (Name des
Friedensrichters oder des Polizei-Beamten) wohnhaft zu (hier

(3) Man sehe die Note 32.

wird der Kanton, die Munizipalität und Sekzion benennt); welcher, begleitet von Joseph Uhrmacher Jahre alt, und von Mathes Ebenist Jahre alt, der erste wohnhaft im Departemente von der andere, (gleiche Anzeige seines Wohnortes), welcher mir Ludwig Philipp erklärt hat, daß, nachdem er unterrichtet worden, daß ein Kind in (der Ort wird angezeigt) ausgesetzt worden, er sich an den Ort hinbegeben, und den Verbalprozeß aufgesetzt habe, dessen Inhalt folgt:

(Hier wird der Verbalprozeß wörtlich abgeschrieben.)

Nach Ablesung des Verbalprozesses, welchen Joseph und Mathes der Wahrheit gemäß bestätigt haben, und nachdem mir das darin beschriebene Kind vorgezeigt worden ist, habe ich diesem Kinde den Namen gegeben, und kraft der mir übertragenen Gewalt den gegenwärtigen Akt aufgesetzt, welchen Andreas Friedensrichter, Joseph und Mathes mit mir unterzeichnet haben.

Geschehen in dem Gemeinde-Hause von den Tag, Monat und Jahr wie oben.

(Hier folgen die Unterschriften mit den Vornamen, oder es geschieht Erwähnung von denen, die nicht unterschreiben können.)

Formular

für die Ehe-Verkündigungen.

N r o. 6.

Im Jahre (hier wird das Jahr der republikanischen Zeitrechnung mit Worten hineingeschrieben) der fränkischen Republik, am Sonntage (38) Monat, (der

(38) Gegenwärtig den Dekadi, oder einen andern Tag in der Dekade. (Man sehe die Note 20.)

Datum des Monats wird ganz mit Worten ausgeschrieben) (39) habe ich unterzeichneter (Anzeige des Namen, Vornamen und der Wohnung des öffentlichen Beamten) Mitglied des Gemeinde-Raths der Gemeinde von (Namen der Gemeinde) ernannt zufolge der Beratschlagung vom (Datum der Beratschlagung, durch welche der öffentliche Beamte ernannt worden ist) um die Geburts- Heurats- und Sterb- Akte aufzunehmen (40) gemäß dem Gesetze vom 20 September 1792, heute, zur Mittags-Stunde, mit lauter Stimme vor der äussern und Haupt-Türe des Gemeinde-Hauses verkündigt, daß (Anzeige des Vornamen, Namen, Gewerbs, Alters und Wohnorts des zukünftigen Ehegatten) Sohn des (Anzeige des Vornamen, Namen, Gewerbs, Alters und Wohnorts der Eltern des künftigen Ehegatten) und (Vornamen, Namen, Gewerbs, Alter und Wohnort der künftigen Ehegattin) Tochter von (Vornamen, Namen, Gewerbs, Alter und Wohnort der Eltern der künftigen Ehegattin) gesonnen seyen, den (der Tag in der Woche (41) wo die Heurat vollzogen werden soll, wird benennt und datirt) um (soviel) Uhr, ihren Heurats-Akt, gemäß den Verfügungen des Gesetzes vom 20ten September 1792, vor mir aufsehen zu lassen. Und, zur Vollziehung des nämlichen Gesetzes, habe ich gegenwärtige Verkündigung, im Auszuge, an der Haupt-Türe des Gemeinde-Hauses dieser Gemeinde von

anschlagen lassen.

Geschehen zu

den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Anmerkung. Dieser Akt soll von dem öffentlichen Beamten allein unterschrieben werden.

Formular

für den Anschlag-Zettel der Heurats-Verkündigung.

N r o. 7.

Den Sonntag (*) (der Datum des Tags, an welchem die Verkündigung geschah, wird hier angezeigt) zur Mittags-Stunde, hat der Bürger (Name des öffentlichen

(39) Hier muß der Monat des republikanischen Jahrs angezeigt werden.

(40) Man sehe die Anmerkung 32.

(41) Gegenwärtig, der Dekade.

(*) Dekadi, oder jeden andern Tag der Dekade. (Man sehe die Note 20.)

Beamten) öffentlicher Beamter dieser Gemeinde, den Verfügungen des Gesetzes vom 20ten September 1792 gemäß, die Heurat verkündigt, welche den (Tag, an welchem der Heurats-Akt aufgesetzt werden soll) um (soviel) Uhr, zwischen (Vornamen, Namen, Gewerbe, Alter und Wohnung seiner Eltern) und (Vornamen, Namen, Gewerbe, Alter und Wohnung der künftigen Ehegattin) Tochter des (Vornamen, Namen, Gewerbe, Alter und Wohnung ihrer Eltern) vor ihm statt haben soll.

Anmerkung. Der öffentliche Beamte soll diesen Anschlag-Zettel unterschreiben.

A n s c h l a g - Z e t t e l .

H e u r a t .

Die Bürger werden benachrichtigt, daß die künftige Ehe zwischen (Tauf- und Familien-Namen des Mannes oder der ledigen Mannsperson) Sohn des (Namen seines Vaters und seiner Mutter) und (Tauf- und Familien-Namen der Frau oder des Mädchens) Tochter des (Namen ihrer Eltern) heute, Sonntag (42)

des Monats um Uhr, vor der Haupttüre des Gemeinde-Hauses, von (Name des Beamten, welcher die Verkündigung gemacht hat) gemäß dem Gesetze vom 20ten September 1792, verkündet worden ist; und daß gesagte Ehe vor dem genannten Beamten in erwäntem Gemeinde-Hause, den

Tag des um Uhr, auf die durch gedachtes Gesetz vorgeschriebene Weise geschlossen werden wird; und damit es Niemanden unbekannt bleibe, ist gegenwärtiges an die Haupttüre dieses Gemeinde-Hauses (und der Sekzion, wenn es in einer Stadt ist, wo es Sekzionen giebt) von den im Jahre der Republik, angeschlagen worden.

(42) Dekadi, oder jeden andern Tag der Dekade. (Man sehe die Anmerk. 20.)

F o r m u l a r

nach welchem ein Heurats-Akt abgefaßt wird, wenn eins von den künftigen Eheleuten minderjährig ist, und wenn Einsprüche gegen die Heurat gemacht worden sind. Alle Fälle können diesem Muster angepaßt werden.

N r o. 8.

Heute den achten Tag des Monats Dezember, im ersten Jahre der fränkischen Republik, des Morgens um zehn Uhr, sind vor mir Karl Mitglied des Gemeinde-Raths von Departements von
 erwählt den verwichenen um die Geburts-Heurats- und Sterb-Urkunden der Bürger (43) aufzusetzen, in dem Gemeinde-Hause erschienen, um ein Ehe-Bündniß zu schließen, einer Seits, Joseph Mailly, sieben und dreißig Jahre alt, Ackeremann, wohnhaft in der Municipalität von Departement von Sohn des Jakob Mailly, Winzer, und der Maria Chauvin seiner Ehefrau, beide wohnhaft in gesagter Municipalität von anderer Seits, Hellena Ballain, siebenzehn Jahre alt, Tochter des Dominik Ballain, Gärtner, wohnhaft in der Municipalität von Departement von und der verstorbenen Luise Quertin, welche beide künftigen Eheleute begleitet waren von (Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort der vier Zeugen; ob sie Verwandte, Verschwägerte oder Freunde der Partien sind.) Ich Karl (Name des öffentlichen Beamten) nachdem ich in Gegenwart der Partien und gedachter Zeugen vorgelesen habe, Itens: den Geburts-Akt von Joseph Mailly, datirt vom (Datum) wodurch beaufkundet wird, daß er den (Datum der Geburt) zu (Name der Municipalität und des Departements) aus der rechtmäßigen Ehe von oben benannten Jakob Mailly und Maria Chauvin geboren ist; Itens, den Geburts-Akt von Helena Ballain, datirt vom (Datum) des Inhaltes, daß Hellena Ballain geboren ist zu (Name der Municipalität und des Departements) aus der rechtmäßigen Ehe von Dominik Ballain und

(43) Man sehe Anmerk. 32.

Luise Quertin; 3tens, (Sind die Eltern des Brautpaars nicht mehr bei Leben, so wird der Einwilligung der Familien-Versammlung erwant) die schriftliche Einwilligung des gesagten Dominik Vallain; 4tens, den Verkündigungs-Akt der Heurats-Versprechung zwischen den künftigen Eheleuten, aufgesetzt von mir Karl (Name des öffentlichen Beamten) den (Datum des Akts) und angeschlagen den (Datum des Anschlag-Zettels) an die Türe des Gemeinde-Hauses von (Name der Gemeinde, wo der Vater der Minderjährigen wohnt, und jener der Gemeinde, wo der volljährige künftige Ehegatte wohnt.) Haben die künftigen Eheleute weder Vater noch Mutter, und sind sie minderjährig, so hat die Verkündigung an die Türe des Gemeinde-Hauses des Wohnortes der beiderseitigen Familien-Versammlung angeschlagen werden müssen, und wenn die Bevölkerung dieser Wohnorte mehr als zehntausend Seelen beträgt, so hat überdieß die Verkündigung an die Türen der Hauptorte der Sektionen angeschlagen werden müssen; davon muß Meldung geschehen; 5tens, Den Einspruch, welcher den (Datum des Einspruchs) gegen die Heurat des gesagten Joseph Mailly und der Helena Vallain von (Namen des Widersprechers) gemacht worden ist; 6tens, die Aufhebung dieses Einspruches, kraft eines, den (Datum des Urteils) von dem Friedensrichter von (oder von dem Distrikt-Gerichte (44) wenn vom Spruche des Friedensrichters appellirt worden ist;) (Wohnort desjenigen, gegen welchen der Einspruch gemacht worden) gegebenen Urteils; auch nachdem Joseph Mailly und Helena Vallain mit lauter Stimme erklärt haben, daß sie sich gegenseitig zu Ehegatten nehmen wollen, habe ich, im Namen des Gesetzes, den Ausspruch getan, daß Joseph Mailly und Helena Vallain ehelich verbunden sind, (das Wesentliche des Heurats-Akts besteht in der Einwilligung; dieselbe soll von jedem Teile mit lauter Stimme in diesen Worten ausgedrückt werden: ich erkläre, daß ich (den Namen) zur Ehe nehme.) und habe den gegenwärtigen Akt aufgesetzt, welchen die Partien und die Zeugen mit mir unterschrieben haben, ausgenommen (Namen derjenigen, welche nicht schreiben können.)

Geschehen im Gemeinde-Hause von (Name der Gemeinde) den Tag, Monat und Jahr wie oben.

(44) Gegenwärtig, von dem Zivil-Gerichte des Departements von

F o r m u l a r

nach welchem der Ehescheidungs-Akt aufgesetzt werden soll.

N r o. 9.

Heute, den fünfzehnten Dezember, eintausend siebenhundert zwei und neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, Nachmittags um vier Uhr, sind vor mir Karl (Name des öffentlichen Beamten) Mitglied des Gemeinde-Raths von (Name der Gemeinde und des Departements in welchem sie liegt) erwählt den ersten des verwichenen Oktobers, um die Akte, wodurch die Geburten, Heuraten und Sterbfälle der Bürger (45) beurkundet werden, aufzunehmen, in dem Gemeinde-Hause erschienen, einerseits, Anton Porcher, Hutmacher, fünfzig Jahre alt, wohnhaft zu (seinen Wohnort), andererseits Franziska Gautier, seine Ehefrau, sechs und dreißig Jahre alt, und wohnhaft zu (ihren Wohnort) beide begleitet von (Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe, Wohnort der vier volljährigen Zeugen) welche Anton Porcher und Franziska Gautier mich aufgefodert haben, die Auflösung ihres Ehebündnisses, welches sie den (Datum der Heurat) zu (Ort, wo der Vertrag geschlossen worden), eingegangen haben, auszusprechen. Nachdem ich den Akt der Nichtvereinigung gesehen, der ihnen den (Datum des Akts) von ihren versammelten Verwandten erteilt worden ist, habe ich, kraft der mir übertragenen Gen alt, im Namen des Gesetzes erklärt, daß das Ehebündniß zwischen genannten Anton Porcher und Franziska Gautier aufgelöst ist, und daß ihre Personen frei sind, wie sie es vor dem Bündnisse waren; und ich habe den gegenwärtigen Akt aufgesetzt, den die entzweiten Partien und die vier Zeugen (Vornamen und Namen der Zeugen) mit mir unterzeichnet haben (oder es wird dorer erwänt, die des Schreibens unerfahren sind.)

Geschehen im Gemeinde-Hause von (Namen der Gemeinde) den Tag, Monat und Jahr wie oben.

(45) Man sehe die Anmerk. 32.

F o r m u l a r

nach welchem ein Sterb-Act aufgesetzt wird.

N r o. 10.

Heute den fünften Tag des Monats Oktober, eintausend siebenhundert zwei und neunzig, im ersten Jahre der fränkischen Republik, um fünf Uhr des Abends, sind vor mir, Karl (Name des öffentlichen Beamten) Mitglied des allgemeinen Rathes der Gemeinde von _____ erwält, um die Akte aufzunehmen, wodurch die Geburten, Heuraten und Sterbfälle der Bürger rechtskräftig beurkundet werden (46), erschienen in dem Gemeinde-Hause Peter Dublin, Vergolder, ein und zwanzig Jahre alt, wohnhaft in gesagter Munizipalität von _____

und Jakob Dupont, Wollkämmer, acht und vierzig Jahre alt, ebenfalls wohnhaft in gesagter Munizipalität, in der Straße _____ der erste, ein Neffe von mütterlicher Seite; der andere, Bruder des Franz Dupont, Wundarzt, fünfzig Jahre alt, wohnhaft in gesagter Munizipalität, in der Straße _____

Ehegatte der verstorbenen Maria Dublin; (Wenn diejenigen, welche die Anzeige machen, die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern des Verstorbenen wissen, nebst seinem Geburts-Orte, so muß hier Meldung davon geschehen) welcher Peter Dublin und Jakob Dupont mir erklärt haben, daß gesagter Franz Dupont, gestern um neun Uhr des Abends in seiner Wohnung, in der Straße _____ verstorben ist. Zufolge dieser Erklärung habe ich mich auf der Stelle in diese Wohnung begeben, mich des Absterbens des erwänten Franz Dupont versichert, und den gegenwärtigen Akt aufgesetzt, welchen Peter Dublin und Jakob Dupont mit mir unterschrieben haben.

Geschehen in dem Gemeinde-Hause von _____ den Tag, Monat und Jahr wie oben.

(Hier die Unterschriften, und wenn die Anzeigenden nicht schreiben können, so muß der öffentliche Beamte Meldung davon thun.)

(46) Man sehe die Anmerk. 32.

Wenn Bürger mit Merkmalen oder Zeichen eines gewaltsamen Todes gefunden werden, so soll der Polizei-Beamte einen Verbal-Prozess darüber aufsetzen: der Auszug dieses Verbal-Prozesses muß in den Sterb-Akt eingeschaltet werden. Der öffentliche Beamte hat bei Abfassung dieses Sterbe-Akts die nämliche Form wie für die Geburts-Akte ausgehender Kinder zu befolgen, und dabei zu beobachten, was das Gesetz vom 20ten September, im 6ten Titel vorschreibt.

Allgemeine Bemerkungen.

N r o. II.

Die Geburts- Heurats- und Sterbe-Akte sollen auf die doppelten Register, nach einander, und ohne eine Lücke zu lassen, geschrieben werden. Die Rand-Bemerkungen und Ausstreichungen müssen, ebenso wie der ganze Akt selbst, genehmigt und unterzeichnet werden, nichts soll verkürzungsweise geschrieben, noch irgend ein Datum in Ziffern gesetzt werden.

Jede Uebertretung der obigen Verfügungen soll mit einer Geldstrafe von zehn Livres für das erstemal, von zwanzig Livres für das zweitemal, und im Falle Veränderungen oder Verfälschungen gemacht worden sind, mit den durch das peinliche Gesetzbuch verordneten Strafen belegt werden.

Es ist ausdrücklich verboten, in irgend einem Falle, die Akte auf fliegende Blätter zu schreiben oder zu unterzeichnen, bei einer Geld-Strafe von hundert Livres, bei der Amtsentsetzung und einem zehnjährigen Verluste der Eigenschaft und Rechte eines Aktiv-Bürgers.

Die Auszüge aus den Geburts- Heurats- und Sterbe-Akten sollen auf Stempelpapier geschrieben und der Einregistrirung nicht unterworfen seyn, sie sollen von dem, der die Register darüber führt, ausgefertigt werden. Sind die Register einmal hinterlegt, so sollen die Auszüge von den Sekretärs- Greffiers der Munizipalitäten oder Departemente ausgestellt werden.

Für jeden Auszug aus den Geburts- Heurats- Verkündigungs- und Sterb-Akten soll sechs Sols, und für jeden Auszug aus den Heurats-Akten, den Stempel nicht mitbegriffen, zwölf Sols bezahlt werden. Die Geburts-Akte müssen in den

ersten vier und zwanzig Stunden, nach der dem öffentlichen Beamten gemachten Anzeige aufgesetzt werden. Die Personen, die diese Anzeige zu machen haben und sie vernachlässigen würden, sollen mit einer zwei monatlichen Gefängniß-Strafe belegt werden. Diese Strafe soll von dem Gemeinde-Prokurator (47) bei dem Zuchtpolizei-Gerichte betrieben werden.

Alle Zeugen, welche bei den vorerwähnten Akten gebraucht werden, müssen volljährig seyn. Ein und zwanzig vollendete Jahre ist das volljährige Alter. Das Gesetz, wenn es von den Zeugen zur Beurkundung der Geburten spricht, läßt sie von beiderlei Geschlecht zu. Es ist daraus zu schließen, daß man die nämliche Freiheit in Rücksicht der Zeugen für die Heurats- und Sterb-Akte habe.

Es ist den Zivil-Beamten bei Absetzungs-Strafe verboten, in die Aufsätze der Akte und in die Register, irgend eine Klausel, Anmerkung oder Anzeige, die in den an sie geschenehen Erklärungen nicht enthalten wären, eigenmächtig einzurücken.

Das zum Heuraten erforderliche Alter ist fünfzehn volle Jahre für die Männer, und dreizehn volle Jahre für die Mädchen.

Da es der Wille der National-Versammlung ist, nur die Art zu bestimmen, wie der Zivil-Stand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll, so hat sie erklärt, daß sie nicht gesonnen sey, etwas nachtheiliges gegen die Freiheit einzuführen, die jederman hat, die Geburten, Heuraten und Ablebungen unter den Zeremonien seiner äußerlichen Religions-Uebung zu begehen, und dabei die Diener der Kirche, welcher er zugethan ist, zu gebrauchen.

(47) Gegenwärtig, von dem Kommissär der vollziehenden Gewalt bei der Municipals-Verwaltung.

Zusatz: Dekret über die Art, wie der Zivil- Stand der Bürger von den Munizipalitäten rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 19 Dezember 1792, im 1ten Jahre der fränkischen Republik.

Der National-Konvent dekretirt, nach Anhörung des Berichtes seines Gesetzgebungs-Ausschusses:

Erster Abschnitt.

Artikel, welche alle Munizipalitäten der Republik angehen.

Art. I.

Die Personen, welche nach dem Gesetze vom 20 September dieses Jahrs gehalten sind, die Geburts- und Sterbfälle anzuzeigen, sind verbunden, diese Erklärungen in den drei ersten Tagen nach der Geburt oder dem Ableben zu machen, und zwar bei Gefängniß-Strafe, die von der Zuchtpolizei auferlegt wird, und die für das erstemal nicht länger als zwei Monate, und im Wiederbegehungs-Falle nicht länger als sechs Monate dauern darf; ohne jedoch die peinliche Klage zu benehmen, im Falle das Kind unterdrückt, weggenommen, oder nicht vorgezeigt, oder der Todes-Fall verheimlicht würde. Die Anzeigen der Sterbfälle müssen, bei Gefängniß-Strafe, vor der Beerdigung geschehen, wie dies hier oben gesagt worden ist.

2. Für jeden Auszug eines Ehescheidungs-Akts soll die nämliche Taxe wie für einen Auszug eines Heurats-Akts bezahlt werden.

3. Das für die Heurats-Bekündigungen besonders vorgeschriebene Register soll auch für die Akte dienen, welche der Ehescheidung vorangehen, und die von einem Munizipal-Beamten aufgesetzt werden müssen; für jeden Auszug eines der Ehescheidung vorangehenden Akts soll die nämliche Taxe, wie für einen Heurats-Bekündigungs-Auszug, bezahlt werden.

4. Die Ehescheidungs-Akte sollen (von dem Einnehmer) nicht auf das Register der Heurats-Akte, in welches sie eingetragen werden müssen, einregistriert werden, sondern auf die erste Ausfertigung, welche davon gemacht wird, und die nicht eher abgegeben werden darf, bis die Einregistrirungs-Gebür entrichtet ist; von der Ein-

42

registrierung, dem Datum und der Bezahlung derselben soll neben dem Akte auf dem Rande des Registers der Munizipalität Meldung geschehen.

5. Die Register, welche über die besagten Präliminär-Akte der Ehescheidungen, über die Heurats-Bekündigungen und über die Einwendungen gegen die Heuraten geführt werden, müssen auf Stempel-Papier geschrieben, auf Kosten eines jeden Distrikts (48) angeschafft, und jährlich in den ersten fünfzehn Tagen des Monats Dezember (49) von den Direktorien (50) den Munizipalitäten (51) zugeschiekt werden. Die erste und letzte Blattzahl derselben muß mit Worten geschrieben und jedes Blatt mit dem Handzuge des Präsidenten der Distrikts-Verwaltung (52), oder in dessen Ermangelung, eines Mitglieds des Direktoriums (53) versehen seyn. Alle erwante Register, so wie auch die daraus gemachten Auszüge sind von der Formalität und Gebühr der Einregistrierung frei.

Zweiter Abschnitt.

Artikel, welche den Gemeinden, deren Bevölkerung sich auf fünfzigtausend Seelen und darüber beläuft, besonders eigen sind.

Art. I.

In den Gemeinden von fünfzigtausend Seelen und darüber, sollen die Geburts- und Sterb-Anzeigen zuerst vor dem Polizei-Kommissär der Sekzion oder des Stadt-Quartels geschehen.

2. Diese Erklärungen bei den Polizei-Kommissären müssen in den drei ersten Tagen nach der Geburt, und übrigen mit den nämlichen Formalitäten und Anzei-

(48) Gegenwärtig, eines jeden Kantons.

(49) Gegenwärtig, in der ersten Dekade des Fruktidors. (Man sehe die Nummer. 4.)

(50) Gegenwärtig, von den Munizipal-Verwaltungen der Kantone.

(51) Gegenwärtig, den Gemeinden.

(52) Gegenwärtig, der Munizipal-Verwaltung.

(53) Gegenwärtig, der Munizipal-Verwaltung.

gen, und von den nämlichen Personen gemacht werden, wie solches in dem Gesetze vom 20ten September dieses Jahrs bestimmt ist. Im Falle einer bevorstehenden Gefahr, soll sich der Polizei-Kommissär, auf die an ihn ergangene Auffoderung, in das Haus begeben, wo sich das neugeborne Kind befindet. Er soll sich auch an den Ort hinverfügen, wo die Person verstorben ist, um sich von dem Sterbfalle zu überzeugen, und im Falle Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, soll er sich nach den Artikeln 7, 8 und 9 des Titels 5 im Gesetze vom 20 September 1792 (54) richten.

3. Einem jeden Polizei-Kommissär sollen zwei einfache Register, eins für die Geburten, das andere für die Sterbfälle gegeben werden. Auf eins dieser Register muß der Polizei-Beamte den Verbalprozeß über die an ihn geschehene Anzeige aufsetzen und denselben mit den Personen, welche die Anzeige gemacht, und den Zeugen, unterschreiben.

4. Er muß sogleich eine von ihm bescheinigte Abschrift des Verbalprozesses auf ungestempeltm Papiere und unentgeltlich den Anzeigern zustellen, welche unter den im ersten Artikel des vorhergehenden Abschnitts verordneten Strafen verbunden sind, in den darauf folgenden ersten vier und zwanzig Stunden mit Beistand der Zeugen auf dem Gemeinde-Hause zu erscheinen, um daselbst auf Vorzeigung der Abschrift des erwänten Verbalprozesses, den Geburts- oder Sterb-Akt aufsetzen zu lassen.

5. Die im Art. 3 dieses Abschnittes gemeldten Register sollen von den Municipalitäten angeschafft, ihre erste und letzte Blattzahl mit Worten geschrieben, und jedes Blatt von dem Maire (55) oder statt seiner, von einem Municipal-Beamten nach der Ordnung der Liste, mit dem Handzuge versehen werden. Dieß alles muß unentgeltlich geschehen. Auch sind alle gedachten Register, und die daraus gemachten Auszüge von der Formalität und Gebühr der Einregistrierung frei.

6. In den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahrs muß jeder der obbenann-

(54) Gegenwärtig, nach dem Art. 104, 105 und 107 des Gesetzbuches von den Verbrechen und Strafen.

(55) Gegenwärtig, von dem Präsidenten.

ten Kommissäre seine Geburts- und Sterb-Register vom vorhergehenden Vierteljahre auf dem Gemeinde-Hause abgeben; die Municipal-Beamten haben sie sodann mit den General-Registern zu vergleichen, die Uebertretungen des Gesetzes, wenn welche begangen worden, auszuheben, und sie dem Gemeinde-Prokurator (56) anzuzeigen, welcher verbunden ist, die Uebertreter zu belangen, und sie nach dem, was im Art. I des ersten Abschnittes gesagt worden, bestrafen zu lassen.

7. Die Gemeinde-Räthe (57) besagter Städte können, durch Stimm-Zettel, und nach der Mehrheit der Stimmen einen Kommissar wählen, welcher alle zur Beurkundung des Zivil-Standes dienenden Register aufzubewahren hat; diese Register müssen sich demnach alle an dem nämlichen Orte befinden.

8. Die Gemeinde-Räthe (58) besagter Städte können sich von der Departemental-Verwaltung bevollmächtigen lassen, für die Auszüge aus den Registern, welche den Zivil-Stand der Bürger betreffen, eine stärkere Taxe erheben zu dürfen, als jene, die für die übrigen Gemeinden der Republik festgesetzt ist; das Maximum aber darf sich nicht über zehn Sols belaufen, für jeden Auszug eines Geburts-Sterb-Heuratsverklündigungs- oder Präliminär-Akts der Ehescheidung; und nicht über zwanzig Sols, für jeden Auszug eines Heurats- oder Ehescheidungs-Akts; bei diesem allem ist der Stempel nicht mitbegriffen.

Decret, welches allen Militär-Personen erlaubt, sich zu verheirathen, ohne die Einwilligung ihrer Obern nötig zu haben.

Vom 8ten März 1793, 2ten Jahre der fränkischen Republik.

Der National-Konvent dekretirt auf die Motion eines seiner Glieder, daß die Verordnung vom 1ten Julius 1788, welche den Militär-Personen untersagt, ohne die Erlaubniß ihrer Obern in ein Ehebündniß zu treten, aufgehoben seyn, und es allen Militär-Personen ohne Ausnahme frei stehen soll, die Bande der Ehe

(56) Gegenwärtig, dem Kommissar der vollziehenden Gewalt bei den Municipal-Verwaltungen.

(57) Gegenwärtig, die Municipal-Verwaltungen.

(58) Gegenwärtig, die Municipal-Verwaltungen.

zu knüpfen, ohne die Zustimmung ihrer Obern oder Vorgesetzten dazu nötig zu haben.

Dekret, zur Erläuterung des Artikels 1 in dem ersten Abschnitte des Titels 4 des Gesetzes vom 20ten September 1792, welches die Volljährigkeit auf 21 Jahre festsetzt.

Vom 31ten Jenner 1793.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört hat, so erklärt er, zur Auslegung des Art. 1 des ersten Abschnitts vom 4ten Titel im Gesetze vom 20 September des vergangenen Jahrs, daß die durch diesen Artikel auf ein und zwanzig Jahre festgesetzte Volljährigkeit in Ansehung aller bürgerlichen Rechte angenommen, und daß die Volljährigen mit ein und zwanzig Jahren in Rücksicht auf ihre Privat-Angelegenheiten so angesehen werden sollen, wie es vor dem Zeitpunkte dieses Gesetzes die Volljährigen von fünf und zwanzig Jahren in ganz Frankreich gewesen sind. Es erklärt aber auch, daß dieser Artikel keineswegs den Gesetzen Abbruch thut, welche das, zur Ausübung politischer Rechte oder zur Bekleidung der Staats-Ämter erforderliche Alter festsetzen, und daß fernhin diese Gesetze einstweilen nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte befolgt werden sollen.

Auszug aus dem Dekrete, welches die Deportation der Bischöfe verordnet, die der Verheurathung der Geistlichen irgend ein Hinderniß in Weg legen würden.

Vom 19 Julius 1793.

Der National-Konvent dekretirt, daß die Bischöfe, welche, es sey mittel- oder unmittelbar der Priester-Ehe ein Hinderniß entgegen setzen würden, deportirt werden sollen.

4-10
Dekret in Bezug auf die Prozeduren, welche die der Priester-Ehe entgegengesetzten Hindernisse zum Gegenstande haben.

Vom 12ten August 1793.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Ausschusses der Wachsamkeit und der allgemeinen Sicherheit angehört hat, beschließt er, wie folgt:

Jede Absetzung eines katholischen Kirchendieners, welche die Verheurathung der dieser Kirche zugethanen Personen zur Ursache hat, ist null und nichtig, und der Geistliche, den dieselbe betrifft, darf sein Amt wieder antreten und fortsetzen.
Art. 1.

Alle Klagen, gerichtliche Angelegenheiten, Belangungen und Prozeduren, welche dem Gesetze vom 19 verwichenen Julius (der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) vorher gegangen sind, und die bloß Widersetzungen gegen die Priester-Ehe, den Zivil-Stand der Bürger, oder das Ehescheidungs-Gesetz zum Gegenstande haben, werden als nicht geschehen erklärt; nichtsdestoweniger, sind diejenigen, welche durch ihre Schriften, oder Widersetzlichkeit Unkosten oder einen Schaden verursacht haben, persönlich dafür verantwortlich, und können bei den gewöhnlichen Gerichtsstellen wegen dem Betrag und der Bezahlung belangt werden. Art. 2.

Das Gesetz vom 19 Julius des verfloffenen Jahrs hat seine Anwendung auf jeden Geistlichen, der dem Gesetze über den Zivil-Stand der Bürger oder jenem über die Ehescheidung die mindeste Hinderniß entgegen setzen würde. Art. 3.

In der Folge sollen alle Streitigkeiten, welche auf die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Gesetze Bezug haben, von Rechts wegen vor die Zivil-Gerichte gebracht werden.

§

Dekret, welches verordnet, daß die Minderjährigen, deren Eltern gestorben, unfähig erklärt, oder rechtmäßiger Ursachen wegen abwesend sind, berechtigt seyn sollen, sich auf das Gutachten einer Familien-Versammlung zu verheuraten.

Vom 7 September 1793.

Der National-Konvent dekretirt auf die Petition des Bürgers Trippier Lagrange, welche in eine Motion verwandelt wurde, wie folgt:

Die Minderjährigen, deren Eltern gestorben, unfähig erklärt, oder aus rechtmäßigen Ursachen abwesend sind, so daß sie unmöglich ihre Einwilligung zu ihrer Kinder Ehe geben können, werden einstweilen und bis zur Bekanntmachung des Zivil-Gesetz-Buches berechtigt, sich auf das Gutachten einer Familien-Versammlung zu verheirathen.

Diese Versammlung soll aus den zwei nächsten Verwandten des Minderjährigen, und aus zwei andern Verwandten bestehen, die nicht unter seine mutmaßlichen Erben gehören. Sie soll auf Begehren des Minderjährigen, von dem öffentlichen Beamten, der dabei beratenschlagende Stimme hat, zusammen berufen werden.

Giebt die Familien-Versammlung ihre Einwilligung zu der Heurat nicht, so soll sie einen Monat darnach wieder zusammen kommen. Besteht der Minderjährige nach Verlauf dieser Zeit noch auf derselben, so soll die Verweigerung der Versammlung nur alsdann gültig seyn, wenn die Person, welche der Minderjährige heuraten will, wegen ihrem ausschweifenden Lebenswandel öffentlich bekannt, oder zu einer entehrenden Strafe verurteilt und nicht wieder in ihre vorigen Rechte eingesetzt worden ist.

Dekret, welches die Formalitäten vorschreibt, die beobachtet werden müssen, um heuraten zu dürfen, wenn man keinen Geburts-Schein vorzeigen kann.

Vom 14 September 1793.

Nachdem der National-Konvent, den Bericht seines Ausschusses der Gesetzgebung angehört hat, dekretirt er folgendes:

Diejenigen Personen, welche in den von den feindlichen Mächten oder den Rebellen des Innern besetzten Theilen der Republik gebürtig sind, und die, wegen der Unmöglichkeit, mit diesen Ländern zu verkehren, die Geburts-Scheine nicht vorzeigen können, welche das Gesetz vom 20 September 1792 als eine vor der Ehe nötige Formalität erfordert, sollen sich verheirathen dürfen, wenn sie durch einen Akt der Offenkündigkeit in der hiernächst vorgeschriebenen Form dargethan, daß sie das hiezu nötige Alter erreicht haben. Art. 1.

Eben so soll es mit den Personen gehalten werden, welche sich aus irgend einer, gehörig erwiesenen Ursache ausser Stand finden, sich ihren Geburts-Schein zu verschaffen. Art. 2.

Gedachter Akt der Offenkündigkeit soll von dem Friedensrichter des Ortes, an dem die sich verheirathen wollende Person wirklich wohnt, ausgestellt werden, und zwar, auf die Erklärung von drei ihrer Verwandten, oder in deren Ermangelung, von drei ihrer Nachbarn oder Bekannten, die am nämlichen Orte wohnen. Art. 3.

Können die Personen, welche sich verheirathen wollen, an ihrem Wohnorte nicht öffentlich ausgerufen werden, so wie es das Gesetz vom 20 September 1792 erfordert, so soll der Mangel dieser Verkündigung die Heirat nicht hindern, und es ist genug, wenn dieselbe an dem Orte ihres jetzigen Aufenthaltes geschieht.

Dekret, welches den Ehemännern, der um Ehescheidung ansteht, berechtigt, die Mobilien-Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens unter Siegel legen zu lassen.

Vom 22 Vendémiaire 2ten Jahres.

Der National-Konvent dekretirt auf den Vorschlag eines Mitglieds, wie folgt:

Diejenige Ehe-Hälfte, welche um Ehescheidung ansucht, soll, wenn gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, auf alle Möbel und beweglichen Gegenstände, die von gedachtem Vermögen herrühren, die Siegel legen lassen dürfen. Art. 1.

Diese Siegel, können, weder in dem Verlaufe der Klage, noch nach dem End-Urtheile abgenommen werden, ohne daß sogleich zum Inventarium der unter denselben befindlichen Gegenstände geschritten würde, es seye denn, daß beide Theile mit der bloßen Abnahme der Siegel ohne weiteres zufrieden wären.

Dekret, welches die durch Gründe unterstützte Tagesordnung festsetzt, auf die Petition des Bürgers Jacquotot, in welcher er die Erläuterung eines Artikels des Gesetzes vom 20 September 1792 über die Ehescheidung verlangt.

Vom 23 Vendemiär, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach angehörtem Berichte seines Gesetzgebungs-Ausschusses, über die Petition des Bürgers Jacquotot, in welcher derselbe eine Erläuterung des Artikels 10 im 3ten Paragraphen des Gesetzes vom 20 September 1792 über die Ehescheidung verlangt, geht zur Tags-Ordnung über, aus dem Grunde, weil die Verfügungen dieses Artikels klar genug sind, und den Ehegatten, die wegen körperlicher Trennung geschieden sind und sich wieder verehelichen, alle Rechte, Ansprüche und Vorteile von welcher Art sie immer sind, gänzlich vorbehalten werden, so wie sie entweder durch die vorhergehenden Urtheilsprüche, oder die zwischen den Partien getroffenen Vergleiche, regulirt worden sind.

Auszug aus dem Gesetze vom 12 Brümär 2ten Jahrs, über die Rechte der unehlichen Kinder.

Art. 8. Um zur Ausübung der Erbfolge-Rechte auf die Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters gelassen zu werden, müssen die unehlichen Kinder ihren Civil-Stand erweisen. Dieser Beweis kann sich nur ergeben aus der Vorzeigung von öffentlichen oder Privat-Schriften des Vaters, oder aus der fortgesetzten Fürsorge, welche unter väterlichem Namen, und ununterbrochen sowohl auf ihren Unterhalt als auf ihre Erziehung verwendet worden ist. Die nämliche Verfügung soll für die mütterliche Erbfolge statt haben.

Decret über die Frage, ob ein Heurats-Akt in dem Gemeinde-Hause des Ortes, wo der eine Theil seit sechs Monaten gewohnt hat, aufgenommen werden kann.

Vom 22 Germinal, 2ten Jahrs.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses gehört hat, über die an denselben verwiesene Frage, ob der Heurats-Akt in dem Gemeinde-Hause des Ortes, wo gegenwärtig eine der Partien wohnt, aufgenommen werden kann, wenn sich dieselbe noch keine sechs Monate dort aufgehalten, und jedoch das Ehe-Versprechen an dem letztern Orte verkündigt worden ist, wo eine jede der Partien sechs Monate vor der Heurat gewohnt hat;

In Erwägung, daß nach dem Geiste des Gesetzes nicht verhindert werden kann, daß der Heurats-Akt an dem gegenwärtigen Wohnorte einer der ehelichen Partien aufgenommen werde, wofern dieselbe die Formalitäten beobachtet hat, denen zufolge die Ehe-Versprechung an dem letztern Orte, wo die zusammentretenden Partien wenigstens sechs Monate gewohnt haben, verkündigt worden ist.

Geht zur Tagesordnung über.

Decret in Bezug auf die Scheidungs-Urtheile, welche noch nicht vollzogen, oder vermittelst Appellation oder Kassation angegriffen worden sind.

Vom 4 Floreal, 2ten Jahrs.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses gehört hat, über den Brief des Justiz-Ministers vom 17 Ventos dieses Jahrs, so wie auch über die Petitionen und Denkschriften des Bürgers Stephan Simon, und der Louise Belle seiner Ehefrau, nimmt er das Decret zurück, welches er den dreizehnten Primär dieses Jahrs über die Petition der Louise Belle gegeben hatte.

Und auf die Frage, welche das Distrikt-Gericht von Romans vorgelegt hat, um zu wissen, ob das Gesetz in folgenden Worten des Artikels 6 im Paragraphen 1 des Gesetzes über die Ehescheidung: „Die Scheidungs-Urtheile, welche nicht vollzogen,

„oder die vermittelst Appellation oder Kassation angegriffen worden sind, sind als „nicht geschehen anzusehen“ die Scheidungs-Urtheile hat begreifen wollen, gegen die man durch eine Requête civile (Begehren der Erlaubniß, wieder aufs neue einkommen zu dürfen) eingekommen ist;

In Erwägung, daß nach dem Geiste dieses Artikels offenbar diejenigen Urtheile darinn begriffen sind, welche auf gesetzlichen Wegen angegriffen worden;

Erklärt, daß keine Beratschlagung darüber statt findet.

Dekret über die Frage, ob die im Jahre 1774 einer Frau von ihrem Manne gestattete Nutznießung, und welche bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder dauern soll, aufhören muß, wenn dieselben das 21ste Jahr erreicht haben.

Vom 6ten Floreal, 2ten Jahrs.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses gehört hat, über einen Brief des ehemaligen Justiz-Ministers, welcher die Frage vorlegt, ob die im Jahre 1774 einer Frau von ihrem Manne gestattete Nutznießung, und welche bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder dauern soll, aufhören muß, wenn dieselben das 21ste Jahr erreicht haben, in Ansehung daß der Wille des Vaters gewesen zu seyn scheint, diesen Genuß bis auf fünf und zwanzig Jahre auszu dehnen;

In Erwägung, daß das Gesetz, welches die Volljährigkeit auf ein und zwanzig Jahre festsetzte, in dieser Hinsicht die Fähigkeit bestimmt hat, seine Güter selbst verwalten zu können, und daß es keine Ausnahme zugelassen hat.

Dekretirt, daß keine Beratschlagung statt findet.

Decret, welches die Erklärungen über den Civil- Stand der Kinder betrifft.

Vom 19 Floreal, 2ten Jahrs.

Der National- Konvent, nachdem er den Bericht seines Gesetzgebungs- Ausschusses angehört, über die ihm mitgetheilte Nachricht, daß der öffentliche Beamte der Gemeinde Paris sich geweigert habe, die von einer Bürgerin gemachte Erklärung anzunehmen, daß das Kind, mit dem sie niedergekommen, einen andern, als ihren Ehemann, zum Vater habe;

In Erwägung, daß, nach den bei unserer Gesetzgebung angenommenen Grundsätzen, das Gesetz keinen andern, als den durch die Ehe bezeichneten Vater anerkennt; daß eine entgegengesetzte Erklärung unsittlich ist, und daß es keiner Mutter erlaubt seyn kann, in Ansehung des Civil- Standes der Kinder ihres Ehemannes willkürliche Verfügungen zu treffen.

Billiget die Weigerung des öffentlichen Beamten der Gemeinde Paris, eine solche Erklärung anzunehmen, und dekretirt, daß der Geburts- Akt, den der, von dem Kommissäre der Sektion Chalier, den 23 Pluvios No. 85 aufgesetzte Verbal- Prozeß enthält, so abgefaßt werden soll, daß darinn von gedachter Anzeige keine Erwähnung geschehe, und daß dieselbe, wenn sie in das Sektions- Register eingetragen worden, wieder ausgestrichen werden soll.

Decret in Betreff eines Briefs des National- Agenten der Gemeinde Paris, welcher meldet, daß in den Registern des Civil- Standes der Bürger sich mehrere Präliminär- Akte von Heuraten Minderjähriger befinden, die, obwohl sie in Gegenwart des Gemeinde- Prokurators geschehen und mit seiner Unterschrift versehen seyn sollen, es jedoch nicht sind.

Vom 19ten Floreal, 2ten Jahrs.

Der National- Konvent, nach angehörtem Berichte seines Gesetzgebungs- Ausschusses über das Schreiben des National- Agenten der Gemeinde Paris, worinn derselbe

derselbe meldet, daß in den Registern des Zivil-Standes der Bürger dieser Gemeinde sich mehrere Heuratspräliminär-Akte von Minderjährigen finden, welche in Gegenwart des Gemeinde-Prokurators hätten vorgenommen, und mit seiner Unterschrift versehen seyn sollen, die aber weder von dem vorgenannten National-Agenten dieser Gemeinde, noch von seinen Substituten unterzeichnet sind; in Ansehung, daß diese Unregelmäßigkeit notwendig verbessert werden muß:

Defretirt, daß der Älteste von den Municipal-Beamten, die zu der Zeit, als diese Akte aufgenommen wurden, im Amte standen, bevollmächtigt seyn soll, seine Unterschrift darunter zu setzen, und daß dieselbe für diejenige gelten soll, die von dem vorhergehenden National-Agenten hätte darunter gesetzt werden sollen.

Beschluß des Gesetzgebungs-Ausschusses in Betreff einer Person, welche seit einem Jahre verstorben, deren Ableben aber nicht angezeigt worden ist, und deren Einschreibung in das Sterb-Register verlangt wird.

Beim 23 Vendemiär, 3ten Jahrs.

Nach Ansicht der vom öffentlichen Beamten der Gemeinde Montagnac des Distrikts von Bezièrs, im Herault-Departement eingegebenen Petition, in welcher derselbe von dem Ausschusse der Gesetzgebung eine Entscheidung der Frage begehrt, ob eine Person, welche seit ungefähr einem Jahre verstorben, deren Absterben aber nicht, gemäß dem Artikel 1 des Titels 5 im Gesetze vom 20 Sept. 1792, in den ersten vier und zwanzig Stunden angezeigt worden, vom öffentlichen Beamten, auf den Bericht oder das Zeugniß ihrer Anverwandten oder anderer Personen, noch in das Sterb-Register eingetragen werden könne:

Geht der Gesetzgebungs-Ausschuß zur Tagesordnung über, aus dem Grunde, weil die Verfügung des Gesetzes hierüber ganz deutlich ist. Da jedoch diese Entscheidung, wegen gesetzwidrigen Handlungen, welche die öffentlichen Beamten sich könnten zu Schulden kommen lassen, für die allgemeine Ordnung von Bedeutung ist, so trägt derselbe der Kommission der Zivil-Verwaltungen, der Polizei- und Gerichtsstellen auf, den gegenwärtigen Beschluß den öffentlichen Gewalten zuzuschicken.

Dekret, welches verordnet, daß derjenige, welcher auf die Ehescheidung dringt, wenn er durch einen authentischen Akt beweist, daß sein Ehegatte ausgewandert ist, oder daß er sich im Auslande, oder in den Kolonien niedergelassen hat, nicht verbunden seyn soll, denselben an den letztern Wohnort vorzuladen.

Vom 24 Vendemiär, 3ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichtes seines Gesetzgebungs-Ausschusses über mehrere Petitionen, in denen verlangt wird, daß diejenigen, welche die Ehescheidung gegen einen im Auslande wohnhaften Ehgatten verlangen, nicht zu der an den letztern Wohnort zu machenden Vorladung gehalten seyn sollen.

Dekretirt, daß wenn derjenige, welcher auf die Ehescheidung ansieht, durch einen authentischen Akt, oder durch die Offenkündigkeit beweist, daß sein Ehegatte ausgewandert ist, oder daß er sich im Auslande oder in den Kolonien niedergelassen hat, nicht gehalten seyn soll, denselben an den letztern Wohnort vorbescheiden zu lassen, und die Ehescheidung soll ohne irgend eine Vorladung ausgesprochen werden.

Beschluß des Gesetzgebungs-Ausschusses, welcher allen öffentlichen Beamten aufgiebt, das Gesetz vom 6 Fruktidor dieses Jahrs über die lehnsherrschaftlichen und Adels-Titulaturen zu befolgen.

Vom 5 Brümär, 3ten Jahrs.

Nachdem der Gesetzgebungs-Ausschuß Einsicht genommen von der Petition des Bürgers Colmache, Bevollmächtigten des Bürgers Lepretre, in welcher darauf angetragen wird, Itens, das Benehmen der Distrikts- und Departements-Verwaltungen in Ansehung der Wohnscheine zu bestimmen, indem die einen diese Bescheinigungen verwerfen, weil die ehemalige Titulatur nicht darin angeführt wird, wobei sie sich auf das Gesetz vom 28 März 1793 (alten Styls) berufen, aus welchem sie folgern, daß die ehemaligen Adlichen unter ihrer alten Benennung in denselben namhaft gemacht werden müssen; dagegen die andern diese nämlichen Wohn-Scheine, in denen des ehemaligen Adlstandes erwähnt wird, nicht annehmen wollen, indem

sie sich auf die Verfügungen des Dekrets vom 22 November 1791, und vorzüglich auf das Gesetz vom 6 Fructidor dieses Jahrs stützen. 2ten, daß regulirt werden soll, ob es unabänderlich notwendig ist, die Siegel der Gemeinden und Verwaltungen auf die verschiedenen von denselben erlassenen Akte zu drücken, indem die einen sich an diese Formalität nicht binden wollen, andere aber die nicht mit derselben versehene Akte verwerfen, woraus nachtheilige Verzögerungen und Aufenthalte für die Bürger erfolgen;

Nach Einsicht der Dekrete vom 21 November 1791 und 28 Merz 1793 (alten Styls) so wie auch jenes vom 6 Fructidor dieses Jahrs, beschließt der Ausschuß:

1ten, daß alle öffentliche Beamten sich pünktlich nach dem Gesetze vom 6 Fructidor dieses Jahrs richten sollen (*), welches ihnen untersagt, Lehns- oder Adels-herrschaftliche Benennungen zu gebrauchen, oder die Bürger mit andern als ihren in dem Geburts-Akte enthaltenen Familien- und Vornamen, oder den durch den Art. 2 beibehaltenen Zunamen zu bezeichnen.

2ten, daß die von den Gemeinden und Verwaltungen herkommenden Akte, welche mit der größtmöglichen Rechtskräftigkeit versehen seyn müssen, in Zukunft unter dem, in jeder Gemeinde, Verwaltung oder Gerichtsstelle gebräuchlichen Siegel ausgefertigt werden sollen.

Dekret, welches eine vorläufige Verfügung enthält über die Wirkungen der Aufnahmen an Kindesstatt, die vor der Bekanntmachung des Zivil-Gesetzbuches geschehen sind.

Vom 16 Frimär, 3ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach angehörtem Berichte seines Gesetzgebungs-Ausschusses über den Referat des Friedensrichters der Gemeinde Beaune, in welchem derselbe anfragt über die Giltigkeit einer Versiegelung und Einsetzung eines Vormundes,

(* Man sehe dieses Gesetz in der Fortsetzung der Verwaltungs-Ordnung unter Num.

die er verlangt hat, um den Vermögensstand eines durch einen authentischen Akt an Kindesstatt angenommenen Minderjährigen zu sichern;

In Erwägung, daß die Annahme an Kindesstatt von dem National-Konvente feierlich anerkannt worden ist; daß, wenn sie zu Gunsten einer Person geschieht, sie ihr ein Recht auf die Erbfolge desjenigen giebt, der sie angenommen hat; daß die Handhabung dieses Rechts die Anwendung derjenigen Maaßregeln notwendig macht, welche in allen andern Fällen für die Rechtspflege der Minderjährigen vorgeschrieben sind, daß folglich der Friedensrichter in dem angeführten Falle blos die Pflichten, welche ihm das Gesetz vorschrieb, erfüllt hat;

Dekretirt, daß keine Beratschlagung statt findet;

Dekretirt nebstdem, daß in der Folge, und bis der National-Konvent über die Wirkungen der Annahmen an Kindesstatt, die vor der Bekanntmachung des Zivil-Gesetzbuches geschehen sind, wird verfügt haben, die Friedensrichter, wenn sie von den beteiligten Partien dazu aufgefordert werden, die Siegel abnehmen dürfen, damit auf das Gutachten einer Familien-Versammlung der Verkauf der Mobilien nach dem Inventarium vorgenommen werden könne; mit Vorbehalt jedoch der Hinterlegung, bis die Rechte der Partien in Ordnung gebracht sind.

Dekret auf die Petition von Elisabeth Claye, welches verordnet, daß die nach dem Herkommen von Rheims verheurateten Frauen, im Falle einer Ehescheidung, mit den Männern zur Teilung der Mobilien, und der rüngenschaftlichen Immobilien gelassen werden sollen.

Vom 24 Primär, 3ten Jahrs.

Der National-Konvent nach angehörtem Berichte seines Gesetzgebungs-Ausschusses auf die Petition von Elisabeth Claye, welche die Vernichtung der Urtheilssprüche verlangt, die gegen sie und die Erben ihres während der Ehescheidung verstorbenen Mannes ergangen sind, und durch welche ihr der Anteil an ihrem gemeinschaftlichen Vermögen entzogen wird, unter dem Vorwande, als könne sie bei die-

sem Vermögen nicht mit ins Teil gehen, weil ihre Vererblichung nach dem Rheims-
ser Herkommen geschehen sey;

In Erwägung, daß aus dem Artikel 239 des Rheims-
er Landrechtes, welcher heißt: Die Güter sind nicht eins und gemeinschaftlich für die
Ehleute, noch nicht folgt, daß die Frau auf keinerlei Art ein Recht auf die in
der Ehe erworbenen Güter habe; sondern nur, daß der Mann über das gemein-
schaftliche Vermögen Herr ist, und daß er ohne die Einwilligung seiner Frau dar-
über schalten kann;

Daß andere Verfügungen dieses Rechtes beweisen, daß es zuläßt und erkennt,
daß die Frau, wenn sie ihren Mann überlebt, gewisse Rechte auf die Mobilien und
zungenschaftlichen Immobilien hat;

Daß der im Urteile angeführte Grund, man habe das Recht auf ihren Anteil
daran als einen Vorteil auf den Längstlebenden angesehen, ungegrün-
det ist, weil der Artikel 265 sagt: daß die Erben der Frau selbst ein Recht darauf
haben, wenn der Mann der längstlebende Teil ist;

Daß nach diesen Verfügungen es der Wille der Gesetzgeber nicht seyn kann, der
Frau, im Falle der Ehescheidung, die Rechte zu entziehen, welche das Gewohnheits-
Recht ihr auf die Mobilien und die Kungenschaft ihrer Ehe zugesteht, und sie da-
durch in eine härtere Lage, als jene nach dem alten Rechte seyn würde, zu versetzen;
daß ausserdem der Ehescheidung und der freien Ausübung derselben Zwang ange-
than würde;

Endlich, daß es ungerecht seyn würde, wenn die Frau bei dieser Gelegenheit die
Früchte ihrer Arbeit verlieren sollte, die das bei ihrer Vererblichung geltende Land-
recht ihr versprach, decretirt:

Die Urteilsprüche vom 12 Floreal und 21 Prærial, welche von dem Schieds-
Gerichte und dem Distrikts-Tribunal zu Rheims zwischen Elisabeth Claye und dem
Vormunde ihrer Kinder gefällt worden sind, sollen null und nichtig seyn. Art. I.

Die nach dem Rheims-
er Land-Rechte verheurateten Frauen sollen im Eheschei-
dungs-Falle mit ihren Männern zur Teilung der Mobilien und in der Ehe erwor-
benen Immobilien gelassen werden.

Die Bürgerin Elisabeth Clave ist demnach berechtigt, sich an ein neues Schieds-Gericht zu wenden, um mit dem Vormunde ihrer Kinder ihre Rechte in Richtigkeit zu bringen. Art. 2.

Auszug aus dem Gesetze, welches den Distrikts- (Departements-) Gerichten die Befugniß erteilt, über alle sich erhebende Streitigkeiten wegen dem Zivil-Stande der unehlichen Kinder, und den in dieser Rücksicht anhängigen Prozessen zu erkennen.

Vom 25 Nivós, 3ten Jahrs.

Der National-Konvent dekretirt nach angehörtem Berichte seines Gesetzgebungs-Ausschusses:

Alle Streitigkeiten, welche sich über den privat Zivil-Stand der unehlichen Kinder erheben mögen, sollen von den Distrikts- (Departements-) Gerichten abgethan werden. Art. 1.

Die Urtheilssprüche welche bis auf diesen Tag, entweder von Schiedsrichtern, oder Tribunälen über zweifelhafte Fälle des privat Zivil-Standes der Kinder gefällt, und bloß wegen Inkompetenz der Richter angegriffen worden sind, werden in ihrer Kraft erhalten. Art. 3.

Gesetz, welches die Art und Weise bestimmt, wie die während der Revolution zerstörten oder verloren gegangenen Register über den Zivil-Stand ersetzt werden sollen.

Vom 2 Floreal, 3ten Jahrs.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört, dekretirt er wie folgt:

Die Register oder Teile von Registern über den Zivil-Stand, welche seit dem 14 Julius 1789 verloren gegangen oder zerstört worden sind, sollen, wenn sich an einem der beiden Verwarungs-Orte doppelte vorfinden, durch Abschriften ersetzt werden, welche das Direktorium (die Zentral-Verwaltung) des Departements in

Zeit von zwei Monaten verfertigen lassen muß. Sie müssen verglichen, und die Seiten eines jeden Blatts von zweien seiner (ihrer) Mitglieder numerirt und mit ihren Handzügen versehen werden. Art. 1.

In dem Falle, wo beide Originalien verloren oder zu Grunde gegangen wären, sollen dieselben auf die in den folgenden Artikeln vorgeschriebene Art ersetzt werden. Art. 2.

Es sollen drei Listen, eine über die Geburten, die andere über die Heiraten und Ehescheidungen, und die dritte über die Sterbfälle verfertigt werden. Art. 3.

Jede dieser Listen muß in kronologischer Ordnung, und so genau als möglich, die Data der Geburten, Heiraten, Ehescheidungen und Sterbfälle, so wie auch die Namen, Beinamen, Gewerbe der Personen und ihrer Eltern enthalten. Art. 4.

Die zur Verfertigung dieser Listen bestellten Kommissäre sollen keine Artikel von Personen, die über dreißig Jahre verstorben sind, darin einführen, es seye denn, daß sie von beteiligten Personen ausdrücklich darum ersucht werden; und alsdann soll die Einschreibung nach der im Artikel 7 vorgeschriebenen Form geschehen. Art. 5.

Diese Listen müssen doppelt seyn, und von drei Kommissären, die das Municipal-Korps unter sich, oder ausserhalb wält, für jede Gemeinde, oder Sekzion einer Gemeinde verfertigt werden. Sie sollen anfangs nur anzeigend und vorbereitend seyn, und nicht eher ihre Rechtskräftigkeit erhalten, als bis die hiernächst beschriebenen Formen mit denselben werden beobachtet seyn. Art. 6.

Die Kommissäre sollen diese Listen entweder nach den Aufschlüssen, welche ihnen die Register, Familien-Schriften oder andere Urkunden an Handen geben, oder nach den Angaben der Verwandten in aufsteigender Linie, der Ehegatten, Brüder und Schwester, oder auch der übrigen Verwandten oder fremder Personen verfertigen.

Werden aber die Angaben gemacht von solchen, die nicht Verwandte in aufsteigender Linie, Ehegatten, und Brüder und Schwestern sind, so darf die Einschreibung in die Liste nur dann statt haben, wenn die Angabe durch das Zeugniß zweier glaubwürdiger Zeugen bekräftigt, oder durch unverdächtige Schriften unterstützt seyn wird. Art. 7.

Eine Abschrift jeder Liste muß zwei Monate lang in dem Sekretariat der Gemeinde oder der Sekzion, und eine andere in jenem der Distrikts- (Municipal-) Verwaltung deponirt seyn.

Die Hinterlegung derselben muß durch einen Zettel in der Gemeinde oder Sekzion der Gemeinde, und in dem Hauptorte des Distrikts (Kantons) angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Während dieser Zeit sollen alle Bürger Einwendungen und Anmerkungen, welche die Berichtigung dieser Listen bezwecken, machen dürfen; sie müssen schriftlich verfaßt und den nämlichen Listen angehängt werden. Art. 8.

Nach Verlauf dieser Zeit soll eine von der Distrikts- (Kantons-) Verwaltung aus ihrer Mitte ernannte Kommissär sich in die Gemeinde oder Sekzion begeben.

Er beruft auf einen Dekadi eine Versammlung der ganzen Gemeinde, und läßt ihr die Listen nebst den gegen jeden Artikel gemachten Einwendungen vorlesen; alsdann verlangt er die neuen Aufschlüsse, die etwa noch jemand geben könnte, und setzt einen Verbalprozeß darüber auf. Art. 9.

Der Kommissär des Distrikts (der Municipal-Verwaltung des Kantons) schreibt an den Rand der nicht bestrittenen Artikel diese Formel: Beschlossen; und unterzeichnet sich, so wie auch ein Municipal-Beamter (der Agent oder Adjunkt der Gemeinde): von nun an ist der Artikel rechtskräftig. Art. 10.

An den Rand der bestrittenen Artikel setzt der Kommissär diese andere Formel: gegen die (sovielste) Nummer steht eine Einwendung; und unterschreibt sich mit dem Municipal-Beamten (Agenten oder Adjunkten der Gemeinde.) Art. 11.

Eine von den Abschriften dieser Listen bleibt in dem Sekretariat der Municipalität, die andere wird in das Departements-Archiv geschickt, und zu den Registern des Zivil-Standes gelegt. Art. 12.

Die Einwendungen sollen von dem Sekretär-Greffier der Gemeinde gesammelt und numerirt werden, und Auszüge derselben in gehöriger Form, so wie auch der
Seite

Teile der Listen, auf welche sie sich beziehen, in der folgenden Dekade in die Gerichts-Schreiberei des Distrikts- (Departements-) Tribunals geschickt werden.

Dieses Bericht hat, auf Betreiben des National-Kommissärs (des vollziehenden Direktoriums), und nachdem derselbe, so wie auch die beteiligten Parteien, gehört oder gehörig berufen worden, über die gedachten Einwendungen zu sprechen. Art. 13.

Wenn der National-Kommissär (des vollziehenden Direktoriums) und die beteiligten Parteien dem Urteilspruche beipflichten, oder wenn in der vorgeschriebenen Zeit keine Appellation eingelegt worden, und so derselbe bei seiner Kraft verbleibt, so soll auf dem Rande der Liste Meldung davon geschehen, und eine Abschrift desselben sowohl in das Sekretariat der Gemeinde, als in das Archiv des Departements geschickt, und den Listen beigelegt werden. Art. 14.

Wenn nur ein Teil von den Registern einer Gemeinde zu Grunde oder verloren gegangen ist, oder wenn die mit der Beurkundung des Zivil-Standes beauftragten Beamten ihre Verrichtungen ausgesetzt haben, so soll in der durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form zur Verfertigung der drei Listen geschritten werden für diejenigen Personen, deren Geburts- Heirats- Ehescheidungs- und Sterb- Akte sich auf diesem Teile der Register befanden, oder für die Zeit, während welcher die Zivil-Beamten ihre Verrichtungen unterbrochen hatten.

Die Verbalprozesse über die Vollziehung der Todesurteile sollen einstweilen und bis zur Verfertigung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Listen als Sterb-Akte für den Zivil-Stand gelten. Art. 16.

Auszug aus dem Gesetze über die Ausübung und äussere Polizei der Gottesdienste.

Vom 7 Vendemiär, 4ten Jahrs.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Akte des Zivil-Standes.

Es ist allen und jeden Richtern, Verwaltern, und öffentlichen Beamten verboten, im mindesten auf die Scheine zu achten, welche von Kirchendienern oder

canbern sich dafür ausgebenden Personen in Betreff des Civil-Standes der Bürger ausgestellt werden: wer dagegen handelt, soll auf die im Artikel 18 angezeigte Art gestraft werden.

(Der Art. 18 des Gesetzes vom 7 Vendemiär 4ten Jahrs sagt: daß die Zuwi- derhandlung mit einer Geldstrafe soll belegt werden, die nicht mehr als 500 Livres, und nicht weniger als 100 Livres betragen darf, und mit einer Gefängniß- Strafe, die nicht über zwei Jahre, und nicht weniger als einen Monat dauern soll.)

Diejenigen, welche diese Scheine, es sey bei den Gerichten oder Verwaltungen vorlegen, sollen zu den nämlichen Strafen verurteilt werden. Art. 20.

Jeder öffentliche Beamte, der die Akte des Civil-Standes der Bürger zu ver- fertigen hat, soll ebenfalls zu den im Art. 18 enthaltenen Strafen verurteilt wer- den, im Falle er in gedachten Akten der kirchlichen Ceremonien erwähnt, oder den Beweis verlangt, daß dieselben beobachtet worden sind. Art. 21.

Gesetz über die Ansuchungen um Ehescheidung, wegen Unverträglich- keit der Gemüths-Stimmung.

Vom 1ten Ergänzungstage des 5ten Jahrs.

Der Rath der alten nimmt die Gründe des dringend-erklärten Falles an, welche untenstehender Resolution vorangehen, und genehmigt den Akt der Dring- lichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Resolution vom 29 Prárial:

Der Rath der Fünfhunderte, in Erwägung, wie wichtig es ist, ohne Verzug gegen die allzugroße Leichtigkeit, das Band der Ehe aufzulösen, Mittel einzu- schlagen.

Erklärt den Fall dringend.

Nach erklärter Dringlichkeit, faßt der Rath folgende Resolution:

4.

Ueber alle, ikt oder künftig vorgebrachte Gesuche um Ehescheidung, wobei bloß Unverträglichkeit von Gemüts = Stimmung und Karakter als Grund angeführt wird, soll der öffentliche Beamte erst sechs Monate nach dem Datum des letzten der drei Nichtvereinigungs = Akte, die nach den Artikeln 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 20 September 1792 erforderlich sind, die Ehescheidung aussprechen. Art. 1.

In Ansehung der Fälle, wo die Ehescheidung aus obiger Ursache verlangt wird, soll der öffentliche Beamte, wenn die drei Akte der Nichtvereinigung vorangegangen sind, die Ehescheidung erst sechs Monate nach Verkündigung des Gegenwärtigen aussprechen dürfen. Art. 2.

R u d l e r.



